

# Erster Evaluationsbericht über den Fortschritt der Umwelt- und Klimaschutzarbeit in der EKBO



**Dieser Bericht der Kirchenleitung an die Landessynode über den  
Fortschritt der Umwelt- und Klimaschutzarbeit in der EKBO  
wurde am 21.11.2024 von der V. Landessynode auf ihrer 9. Tagung in Berlin  
zur Kenntnis genommen.**

**Erstellt durch**

Dr. Jörn Budde

Beate Corbach

Janes von Moers

Giancarlo Walter

**unter der Mitarbeit von**

Barbara Neubert

Holger Bentele

[www.ekbo.de](http://www.ekbo.de)  
[www.umwelt.ekbo.de](http://www.umwelt.ekbo.de)

**EVANGELISCHE KIRCHE**  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Kontakt:**

Umweltbüro der EKBO

Tel: 030 - 243 44 411

Mail: [umwelt@ekbo.de](mailto:umwelt@ekbo.de)

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2025 hat als Losungswort eine Bitte des Apostels Paulus erhalten. Er schreibt an die kleine Gemeinde in Thessaloniki

*„Prüft alles, das Gute behaltet.“*

Auch wenn Paulus damit in eine andere Zeit und in ganz andere Herausforderungen hineingesprochen hatte, eine solche Bitte ist ja nicht verkehrt: Fakten und nachprüfbare Resultate sind dort geraten, wo Vorurteile und bestimmte „Annahmen“ oft ohne Fakten und Erkenntnisse auszukommen meinen. Darauf hat dieser Bericht in seinen vielen Facetten und erkenntnisreichen Details genau die richtige Antwort.

Ich bin voller Respekt und Bewunderung über das hier Geleistete und danke allen, die sich darum ausgesprochen intensiv verdient gemacht haben, die Leitung des Umweltbüros, Dr. Jörn Budde, und ebenso: Janes von Moers, Beate Corbach, Giancarlo Walter und ...

Die größte Ehre für die Autorinnen und Autoren ist eine interessierte und neugierige Leserschaft. Genau das wünsche ich diesem Bericht!

Pröpstin Dr. Christina-Maria Bammel

# Erster Evaluationsbericht

## über den Fortschritt der Umwelt- und Klimaschutzarbeit in der EKBO

(Stand: 15. August 2024)

---

### Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Zusammenfassung.....	3
3. Zeitplan und Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KISchG).....	5
3.1. Umsetzung des Klimaschutzgesetzes in den Kirchenkreisen .....	6
3.1.1. Energieverbrauchserfassung .....	6
3.1.2. Nutzung des Grünen Datenkontos .....	6
3.1.3. Emissionsbescheide.....	6
3.1.4. Klimaschutzabgabe .....	7
3.1.5. Klimaschutzfonds .....	7
3.1.6. Beauftragte für Klimaschutz.....	7
3.1.7. Gebäudebedarfsplanung in den Kirchenkreisen .....	8
3.2. Umsetzung des Klimaschutzgesetzes auf landeskirchlicher Ebene .....	9
3.2.1. Unterstützung kirchlicher Stellen bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes ...	9
3.2.1.1. Öffnung von Bundesfördermitteln für Kirchenkreise .....	9
3.2.1.2. Kreiskirchlich Beauftragte für Klimaschutz (KlimakümmernInnen).....	10
3.2.1.3. Musterfinanzsatzung .....	10
3.2.1.4. Musterförderrichtlinie für Klimaschutzfonds .....	10
3.2.1.5. Weitere Unterstützung kirchlicher Stellen: Photovoltaik auf denkmalgeschützten Gebäuden	10
3.2.2. Novellierung der Rechtsverordnung zur digitalen Erfassung von Energie- und Gebäudedaten (DigErfVO).....	10
3.2.3. Emissionsbescheide.....	10
3.2.4. Monitoring .....	11
3.2.5. Ökumenische Zusammenarbeit.....	26

4.	Weiterarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Beschaffung und Mobilität	26
4.1.	Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft	27
4.1.1.	Landwirtschaft Musterlandpachtvertrag	27
4.1.2.	Forstwirtschaft – ökologischer Waldbau	27
4.2.	Maßnahmen im Bereich Beschaffung	27
4.2.1.	Rechtsverordnung (RV) zur Vergabe und Beschaffung mit neuem Beschaffungsgrundsatz „Nachhaltigkeit“ (ökofaire Beschaffung)	27
4.2.2.	Praktische Umsetzungshilfe zur ökofairen Beschaffung für Online-Einkäufe und für Vorort-Einkäufe	27
4.2.3.	Weitere Maßnahmen im Bereich Beschaffung	28
4.3.	Maßnahmen im Bereich Mobilität	29
4.3.1.	Reisekostenverordnung /Reisekostenordnung	29
4.3.2.	Digitale Fahrtkostenabrechnung, inkl. Wegstreckenerfassung	29
4.3.3.	Mobiles Arbeiten	29
4.3.4.	Nutzung von Videokonferenzen	30
4.3.5.	Nutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln	30
4.3.6.	Bauliche Rahmenbedingungen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität (Fahrradstellplätze und E-Ladeinfrastruktur) sowie Hilfestellungen zur Installation von E-Ladeinfrastruktur an Pfarrhäusern und Gemeindezentren besonders im ländlichen Raum	30
4.3.7.	Nutzung von CO <sub>2e</sub> -armen Dienstfahrzeugen	30
4.3.8.	Anschaffung von Dienstfahrzeugen, die statt privater PKW genutzt werden, in Kombination mit Carsharing-Modellen	31
4.3.9.	Dienstradleasing mit Gehaltsumwandlung (Jobrad)	31
4.3.10.	Weitere Maßnahmen im Bereich Mobilität	31
5.	Kompensationsmaßnahmen für alle Bereiche	31
6.	Umweltschutzgesetz	31
7.	Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	32
7.1.	AKD	32
7.2.	KED	32
7.3.	Weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	33

## 1. Einleitung

Das Konsistorium und die Kirchenleitung sind nach § 9 Absatz 1, Nummer 3 und § 10 Absatz 2 und 3 Klimaschutzgesetz (KISchG; <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/47172>) beauftragt, der Landessynode regelmäßig über die Weiterarbeit im Bereich Klima- und Umweltschutz zu berichten sowie spätestens alle drei Jahre die Umsetzung und Auswirkung des Kirchengesetzes zu evaluieren. Berichte und Evaluierung sollen der Verbesserung und Weiterentwicklung des Klimaschutzgesetzes und seiner Umsetzung dienen. Mit besonderem Interesse werden auch die unterschiedlichen Wege zur Implementierung des KISchG in den Kirchenkreisen verfolgt, um erfolgreiche Strategien übertragen zu können.

## 2. Zusammenfassung

Drei Jahre nach Einführung des Klimaschutzgesetzes hat sich einiges getan. Zu Beginn standen oftmals Zuständigkeiten und Abläufe zur Diskussion, außerdem war der Bekanntheitsgrad des Klimaschutzgesetzes begrenzt. Mittlerweile gibt es diesbezüglich klarere Strukturen in den Verwaltungen und einen Aufwuchs der entsprechenden Kompetenz in den Kirchenkreisen. Im Rahmen der Emissionsbescheide sind nun ein Großteil der Kirchengemeinden zumindest in Grundzügen mit den Themen und notwendigen Abläufen vertraut. Alle Kirchlichen Verwaltungsämter nutzen das Grüne Datenkonto. Es sind über 4.000 Gebäude eingetragen und die Datenqualität nimmt deutlich zu.

Mit Unterstützung der Landeskirche wurden strukturelle Änderungen in fast allen Kirchenkreisen angestoßen. So hat ein Großteil seine Finanzsatzung bezüglich der Klimaschutzfonds angepasst und bemüht sich um Förderung oder Einstellung von kreiskirchlichen Klimaschutzbeauftragten. Durch eine gute Zusammenarbeit mit dem Kirchlichen Bauamt konnte auch der Wissenstransfer bezüglich energetischer Fragen zu den kreiskirchlichen BaubetreuerInnen verstetigt und verbessert werden. In diesem Zuge findet auch eine Vernetzung mit den kreiskirchlichen Klimaschutzbeauftragten statt. Aktuell wird in den Kirchenkreisen an der Form zur Ausreichung der Klimaschutzfonds gearbeitet. Aus den Klimaschutzabgaben der Jahre 2023 und 2024 stehen den Kirchengemeinden insgesamt rund 3,5 Mio. Euro zur Förderung energetischer, baulicher Maßnahmen zur Verfügung. Klima- und Umweltschutz als Bildungsinhalt wurde mittlerweile vom Amt für kirchliche Dienste (AKD) sowie vom Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) aufgegriffen und kompetent betreut.

Ganz konkret zeigt das Klimaschutzgesetz Wirkung bei der Beschaffung von Ökostrom. Mittlerweile beziehen über 80 % der Kirchengemeinden Ökostrom. Noch ist es im Gebäudebereich zu früh, von einem Trend zu sprechen, aber vom Referenzjahr 2022 (siehe Abschnitt 3.2.4 „Monitoring“) zeichnet sich zu 2023 ein Rückgang der gebäudebedingten Emissionen ab. Dieser liegt aber noch deutlich unter dem gesetzlich festgelegten Reduktionsziel für 2045. Insgesamt steigt die Bereitschaft seitens der Baubeauftragten in den Kirchenkreisen und -gemeinden deutlich, sich mit dem Themenfeld auseinanderzusetzen. Zum einen liegt das an den sich verschärfenden gesetzlichen Vorgaben und wirtschaftlichen Gründen sowie der wachsenden Überzeugung, dass ein nachhaltiges Wirtschaften essentiell ist. Das Klimaschutzgesetz der EKBO führt in der Breite dazu, dass energetische Maßnahmen von der Zielsetzung, über Sanierungsstandards, die Finanzierung, bis hin zur Umsetzung handhabbar gemacht, transparent geregelt und fachlich begleitet werden können.

Die Weiterarbeit am Klimaschutzgesetz nach § 10 Absatz 2 zeichnet sich immer wieder durch eine große Kleinteiligkeit aus. Im Bereich Beschaffung sind in erster Linie Änderungen der Alltagsroutinen notwendig. Dies benötigt oftmals zahlreiche Anläufe und Motivationen, was in den kirchlichen Einrichtungen immer wieder neue Anstrengungen und Aufwendungen mit sich bringt.

Bewährt hat sich besonders im Bereich Beschaffung vor allem in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen die gute Zusammenarbeit mit dem KED und dem Siegel Faire Gemeinde als niedrigschwelliges Motivations- und Zertifizierungsprogramm zur Schöpfungsbewahrung und Klimagerechtigkeit gleichermaßen.

Im Bereich Mobilität gibt es im Vergleich zu den anderen Bereichen auffällig viele verschiedene Maßnahmen. Sie sind Folge der Diversität der Mobilitätssituation der kirchlichen Mitarbeitenden hinsichtlich der genutzten Verkehrsmittel, der Aufgabenbereiche, der privaten Situation und der unterschiedlichen Situationen in städtischen und ländlichen Räumen. Insofern gibt es im Bereich Mobilität keine „Generallösung“, wie es sich beispielsweise im Gebäudebereich anbietet, sondern es musste und muss an vielen verschiedenen Maßnahmen gearbeitet werden, um verschiedene Lösungsansätze für klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen. Für fast jede der Mobilitätsmaßnahmen zeichnet sich dabei als Herausforderung ab, dass die verwaltungstechnischen Strukturen unserer Landeskirche die aktuellen Anforderungen beispielsweise an zeitgemäße, digitale Abläufe, die vielfach eine Basis für die Förderung klimafreundlicher Mobilität darstellen, nicht zulassen.

Im Bereich Landwirtschaft liegen große Potenziale für den Klima- und Umweltschutz in einem überarbeiteten Musterpachtvertrag, der die Anforderungen an eine schöpfungsbewahrende Landwirtschaft möglichst umfangreich abbildet sowie gleichzeitig der Diversität der Standorte und der landwirtschaftlichen Pachtbetriebe gerecht wird.

Immer wieder zeigte und zeigt sich die Notwendigkeit, die geplanten Maßnahmen zur Weiterarbeit am Klimaschutzgesetz mit der Situation in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden, Kirchlichen Verwaltungsämtern und anderen kirchlichen Stellen abzugleichen. Besonders fruchtbar hat sich eine gute und verbindliche Kommunikation während der oftmals notwendigen, langen Bearbeitungszeiten erwiesen. Die Rückmeldungen aus den verschiedenen Praxisbereichen waren und sind hilfreich für die Entwicklung von Maßnahmen in den Bereichen Beschaffung, Mobilität und Land- und Forstwirtschaft. Insgesamt ist ein großes gegenseitiges Wohlwollen grundsätzlich für die Themen des Umwelt- und Klimaschutzes im kirchlichen Alltag sowie die verschiedenen Perspektiven bei seiner Umsetzung festzustellen. Diese Erfahrungen verfestigen sich, seit es in den Kirchenkreisen institutionalisierte AnsprechpartnerInnen für Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes gibt, die kreiskirchlichen Klimaschutzbeauftragten (KlimakümmererInnen). Auf ihre Weise befördern sie die Kommunikation zum Umwelt- und Klimaschutz im kirchlichen Alltag von Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Stellen. Die bisherigen Erfahrungen und bereits erarbeitete Ergebnisse und Zwischenschritte sowie vor allem auch das wachsende Bewusstsein für die hohe Dringlichkeit des Umwelt- und Klimaschutzes im kirchlichen Alltag und besonders auch in so kleinteiligen Bereichen wie Beschaffung, Mobilität und Forst- und Landwirtschaft lassen Hoffnung schöpfen, dass wir auch die zukünftigen und eher größer werdenden Herausforderungen in unserer Landeskirche auf einer guten gemeinsamen Grundlage weiter voranbringen werden.

Mit dem Klimaschutzgesetz wurde das „Fenster der Möglichkeit“, das durch die globalen Fridays-For-Future-Proteste geöffnet wurde, genutzt. Mit dem Gesetz sind wir vom Reden ins Handeln gekommen, grundlegende Strukturen und Verständnis für die notwendige Entwicklung wurden etabliert. Zu hoffen ist, dass im Gebäudebereich eine Trendwende erreicht ist und die Emissionen hier nicht weiter zu-, sondern abnehmen werden. Hier den Anstoß gesetzt zu haben, ist essentiell, da sich – einmal begonnen – die in Gang gesetzte Entwicklung mit zunehmender Erfahrung, Kompetenz und Ressourcen beschleunigen wird. Allerdings liegt die Entwicklung noch deutlich abseits des gesetzlich vorgegebenen Emissionspfades zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2045, wie im Klimaschutzgesetz des Bundes vorgegeben. Die angestoßenen Entwicklungen

müssen nun genau beobachtet und ausgewertet werden, um die Maßnahmen hinsichtlich der Klimaneutralität 2045 anpassen zu können.

Die hier dargestellten (quantitativen) Ergebnisse im Gebäudebereich – siehe z.B. auch Kapitel 3.2.4 – wären ohne die Mitarbeitenden in den Kirchlichen Verwaltungsämtern, die seit nunmehr 4 Jahren die Daten im Grünen Datenkonto pflegen, nicht möglich gewesen. An diese soll hier ein besonderer Dank gehen. Hinsichtlich einer umfassenden Evaluierung aller klimarelevanten Maßnahmen ist im Klimaschutzgesetz der EKBO keine Erhebung von Emissionen aus den Bereichen Beschaffung und Mobilität vorgesehen. Zwar gibt es hier Bemühungen insbesondere der EKD und insbesondere für den Bereich Mobilität für die Gliedkirchen ein Erfassungs- und Bilanzierungsmodell zu erarbeiten. Eine handhabbare Lösung ist jedoch nicht in Aussicht.

### **3. Zeitplan und Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (KISchG)**

Zum 01. Januar 2022 wurde der Bezug von Ökostrom für kirchliche Stellen verpflichtend. Im Rahmen dessen stieg der Bezug von Ökostrom auf über 80 %, Tendenz weiter steigend.

Neben der bestehenden Verpflichtung zur digitalen Erfassung von Gebäudedaten durch das Kirchenbaugesetz (KBauG) sind nach § 3 KISchG seit 01. Januar 2021 auch die Energiedaten zu erfassen. Das Energiedatenmanagement mittels des Grünen Datenkontos wurde mit Unterstützung und Schulungen durch das Umweltbüro flächendeckend in den Kirchlichen Verwaltungsämtern etabliert.

Im Juni 2023 wurden erstmalig an alle kirchlichen Stellen, die durch das Klimaschutzgesetz adressiert sind, Emissions- bzw. Abgabebescheide versendet.

Parallel dazu wurde im Jahr 2023 ein Großteil der kreiskirchlichen Finanzsatzungen angepasst, um die Speisung und Ausreichung der Klimaschutzfonds umsetzen zu können. Das Konsistorium hatte dazu unterstützend im Vorfeld eine Musterfinanzsatzung erarbeitet und den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt. In vielen Kirchenkreisen besteht aktuell noch Klärungsbedarf zu den Modalitäten zur Ausreichung von Mitteln aus dem Klimaschutzfonds. Das Umweltbüro hatte dazu, basierend auf den mehrjährigen Erfahrungen mit den landeskirchlichen Klimaschutzfonds I und II, im Vorfeld eine Musterförderrichtlinie erarbeitet und den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich der regionalen Implementierung und Integration des Klimaschutzes gemäß § 8 KISchG hat sich das Umweltbüro 2022 gemeinsam mit anderen Landeskirchen und der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg (FEST) erfolgreich um eine Öffnung der Förderung von Stellenanteilen für kreiskirchliche Klimaschutzbeauftragte (lt. § 8 Absatz 1 KISchG „KlimakümmererInnen“) bemüht. Seit 2023 werden diese Stellen nach und nach besetzt. In bislang gut 2/3 aller Kirchenkreise konnten AnsprechpartnerInnen mit entsprechender fachlicher Qualifikation für Fragen des Klimaschutzes (KlimakümmererInnen) benannt werden.

Die Klima- und Umweltschutzarbeit wird vom Umweltbüro von momentan vier Personen/Stellen (zwei befristete 100 %-Stellen sowie 1,5 unbefristete Stellen) in enger Abstimmung mit weiteren Abteilungen und Referaten des Konsistoriums umgesetzt und weiterentwickelt. Zur Finanzierung der zwei 100 %-Stellen („Klimaschutzkoordination“) wurde ein Fördermittelantrag vom Fördermittelgeber abgelehnt. Diese werden nun zu 100 % aus dem Projekt- und Innovationsfonds der Landeskirche finanziert und sind bis März 2027 befristet.

Die Erarbeitung von weiteren Maßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Mobilität und Beschaffung lt. § 10 Absatz 2 KISchG erfolgte fortlaufend und unter Berücksichtigung des von der Kirchenleitung beschlossenen Kommunikations- und Einbindungskonzeptes.

Ziel aller Maßnahmen ist die Erreichung der Klimaneutralität spätestens im Jahr 2045.

### **3.1. Umsetzung des Klimaschutzgesetzes in den Kirchenkreisen**

#### **3.1.1. Energieverbrauchserfassung**

Das Energiedatenmanagement mittels des Grünen Datenkontos (siehe auch unter 3.2.4) wurde mit Unterstützung und Schulungen durch das Umweltbüro flächendeckend in den Kirchlichen Verwaltungsämtern etabliert. Hier stand zunächst die Einführung einer fachlichen Praxis und von Standards bei der Datenerfassung im Vordergrund. Anfangs ging es darum, Akzeptanz für die neue Aufgabe zu schaffen, zuständige MitarbeiterInnen zu benennen und die digitale Datenerfassung standardisiert in die Arbeitsabläufe der Kirchlichen Verwaltungsämter zu integrieren. Teilweise gab es den Versuch, die Datenerfassung durch studentische MitarbeiterInnen, Aushilfen, SekretärInnen oder ehrenamtlich Mitarbeitende durchführen zu lassen. Über die Zeit hat es sich aber durchgesetzt, hauptamtliche SachbearbeiterInnen mit der Datenerfassung zu betrauen und die Datenerfassung in den Prozess der Rechnungslegung standardisiert einzubinden. Die Umsetzung der Datenerfassung ist heterogen, wird aber mit der wachsenden Erfahrung bei der Eingabe und dem Umgang mit den Daten kontinuierlich verbessert. Seit 2023 beteiligen sich alle Kirchlichen Verwaltungsämter an der Datenerfassung. Basierend auf den Erfahrungen und Rückmeldungen bei der flächendeckenden Datenerfassung im Grünen Datenkonto wurde in Kooperation mit den EntwicklerInnen auch das Grüne Datenkonto weiterentwickelt. Mit der Aufarbeitung von Widersprüchen zu den Emissionsbescheiden 2023 hat sich die Qualität des Datenbestandes noch einmal deutlich verbessert.

#### **3.1.2. Nutzung des Grünen Datenkontos**

Das Grüne Datenkonto wird von den Kirchlichen Verwaltungsämtern zur Datenerfassung genutzt. Die Kirchengemeinden können ihre Daten einsehen und diese zur Überprüfung, zur Gebäudebedarfsplanung und zur Planung baulicher Maßnahmen nutzen. Beispielsweise haben mehrere Gemeinden den Zugang genutzt, um den Eigenbedarf an Strom im Zuge von Überlegungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermitteln. Das Grüne Datenkonto dient hier als Entscheidungsgrundlage. Auch von kirchenkreislichen Bau- und Klimaschutzbeauftragten wird das Grüne Datenkonto im konkreten Fall zur Beratung bei energetischen, baulichen Maßnahmen der Kirchengemeinden genutzt. Im Zuge der Fachplanung müssen noch dezidiertere Daten einbezogen werden. Von landeskirchlicher Seite wird das Grüne Datenkonto als Datengrundlage zur Erstellung der Emissions- und Abgabebescheide, zum Monitoring der Energieverbräuche und der Emissionen und im konkreten Fall zur Beratung bei energetischen, baulichen Maßnahmen durch das Umweltbüro genutzt. Die Gebäudedaten werden auch zur Information von anderen Abteilungen, z.B. hinsichtlich der Gebäudeversicherung, abgefragt.

#### **3.1.3. Emissionsbescheide**

Da die Funktion des Grünen Datenkontos, Energieberichte abzurufen, nicht den Anforderungen des Klimaschutzgesetzes entspricht, wurde vom Umweltbüro mit externer Unterstützung die Software „green mail“ zur automatisierten Erstellung von Emissionsbescheiden entwickelt. Auf verwaltungsseitige Bitte hin wurde 2023 die Frist zur Datenerfassung um sechs Wochen bis Mitte Juni verlängert. 770 Emissionsbescheide wurden Ende Juni verschickt. Die Widerspruchsfrist lief bis Mitte August 2023. Es gingen 299 Widersprüche ein. Dann folgte eine wechselseitige Bearbeitung der Widersprüche zwischen Umweltbüro und dem zuständigen juristischen Referenten des Konsistoriums. Zunächst mussten alle Widersprüche gesichtet und Kategorien

mit entsprechenden Zuständigkeiten gefunden werden. 22 Widersprüche waren unbegründet. 217 Widersprüche bezogen sich auf die Gebäude- oder Energiedaten. Bei den Gebäudedaten waren oft die Zuordnung der Nutzungsart, mischgenutzte Gebäude, abgewinkelte Gebäude oder die Befreiung von Kitas von der Zahlungspflicht Gegenstand des Widerspruchs. Bei den Energiedaten ging es zumeist um den Umstieg auf Ökostrom oder die anteilige Zuordnung der Lieferstelle auf mehrere Verbraucher. 47 Widersprüche waren juristischer, theologischer oder allgemeiner Natur. Neben der inhaltlichen Bearbeitung war es eine Herausforderung, die Widerspruchsbescheide rechtlich korrekt zu bearbeiten.

246 Widersprüchen konnte bis Dezember 2023 abgeholfen werden, 13 Widersprüche wurden zurückgenommen, 40 Widersprüchen konnte bis Mai 2024 nicht abgeholfen werden. Dies war z.B. dann der Fall, wenn Widersprüche ohne Begründung eingereicht wurden (fristwahrende Widersprüche) und auch kein Grund nachgereicht wurde oder Widersprüche davon ausgingen, dass Pfarrdienstwohnungen von der Zahlungspflicht befreit werden könnten.

Durch die Bearbeitung der Widersprüche wurden Unklarheiten hinsichtlich der Datenerfassung mischgenutzter Gebäude ersichtlich. Im April 2023 wurde die Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO<sub>2e</sub>-Emissionsdaten (DigErfVO; <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/46308>) in ihrer dahingehend überarbeiteten Fassung durch die Kirchenleitung verabschiedet.

#### **3.1.4. Klimaschutzabgabe**

Die Bildung der kreiskirchlichen Klimaschutzfonds obliegt den Kirchenkreisen. Die verursacherbezogene Umlage der Klimaschutzabgabe auf die Kirchengemeinden muss in der kreiskirchlichen Finanzsatzung geregelt sein. Ist sie nicht geregelt, obliegt die Zahlungspflicht dem Kirchenkreis als Gläubiger des Klimaschutzfonds. 19 Kirchenkreise haben ihre Finanzsatzung angepasst. Acht Kirchenkreise tragen die Klimaschutzabgabe vollständig, acht Kirchenkreise tragen die Klimaschutzabgabe zum Teil, in neun Kirchenkreisen tragen die Kirchengemeinden die Klimaschutzabgabe vollständig.

#### **3.1.5. Klimaschutzfonds**

Soweit bekannt – eine systematische Erfassung liegt aktuell nur bis 2022 vor –, haben alle Kirchenkreise Finanzmittel für die Klimaschutzfonds gebildet. Die Summe der Klimaschutzfonds betrug 2023 1.791.473,50 Euro. Die Summe der Klimaschutzfonds beträgt 2024 1.735.862,26 Euro, vorbehaltlich möglicher Änderungen durch anhängige Widerspruchsverfahren. Die Ausreichung der Fördermittel obliegt den Kirchenkreisen. Hier gilt es, eine rechtssichere, transparente und zielführende Methode zur Vergabe der Mittel zu finden. Ziel ist die energetische Ertüchtigung der langfristig für die kirchliche Arbeit benötigten Gebäude. In vielen Kirchenkreisen besteht noch Klärungsbedarf zu den Modalitäten zur Ausreichung der Klimaschutzfonds. Das Umweltbüro hatte dazu, basierend auf den mehrjährigen Erfahrungen aus den landeskirchlichen Klimaschutzfonds I und II, im Vorfeld eine Musterförderrichtlinie erarbeitet und den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt.

#### **3.1.6. Beauftragte für Klimaschutz**

In 20 der 25 Kirchenkreise der EKBO wurden AnsprechpartnerInnen mit entsprechender fachlicher Qualifikation für Fragen des Klimaschutzes (KlimakümmererInnen nach KISchG § 8 Absatz 1) beauftragt. Zum Teil sind die Beauftragungen für Fragen des Klimaschutzes noch interimswise und andere Lösungen in Vorbereitung. In einigen Kirchenkreisen haben die

Baubeauftragten der Kirchenkreise die Aufgaben zum Klimaschutz (interimsweise) übernommen, in anderen Kirchenkreisen wurden AnsprechpartnerInnen aus den kirchlichen Verwaltungsämtern (interimsweise) beauftragt. Ein weiteres Modell ist die (interimsweise) Beauftragung von Honorarkräften oder auch ehrenamtlich Mitarbeitenden. Einige wenige Kirchenkreise haben sich für die fördermittelfinanzierte Anstellung von AnsprechpartnerInnen für Fragen des Klimaschutzes entschieden. Zum Teil ist die Antragsstellung und Genehmigung der Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative bereits abgeschlossen, in anderen Kirchenkreisen ist sie in Vorbereitung.

Schwerpunkt der Arbeit der kreiskirchlichen AnsprechpartnerInnen für Fragen des Klimaschutzes ist bisher in erster Linie der Bereich Gebäude, denn in diesem Bereich fallen die meisten klimaschädigenden CO<sub>2e</sub>-Emissionen an. Aber auch die Bereiche Beschaffung und Mobilität werden von den AnsprechpartnerInnen je nach konkreter Beauftragung mit bearbeitet. In einem Stellenprofil, das das Umweltbüro den Kirchenkreisen zur Verfügung stellt, sind alle drei Bereiche aufgeführt. Die Entscheidung über die Strukturierung und Abarbeitung der konkreten Aufgaben liegt in der Hand der Kirchenkreise.

In regelmäßigen Netzwerktreffen, zu denen mindestens alle zwei bis drei Monate oder nach Bedarf auch häufiger eingeladen wird, findet ein Austausch zu den jeweilig aktuellen Themen statt, je nach Thema auch unter Einbindung von externen Fachleuten. Die Treffen finden immer mindestens hybrid oder komplett digital statt, so dass auch AnsprechpartnerInnen aus entfernteren Kirchenkreisen ohne größeren zeitlichen oder wegetechnischen Aufwand teilnehmen können. Die kreiskirchlich beauftragten AnsprechpartnerInnen nehmen an den Treffen regelmäßig teil. Auf großes Interesse stoßen bisher die Themen aus dem Gebäudebereich, beispielsweise die Themen Emissionsbescheide, Energieberatung, Wärmepumpen oder Photovoltaik-Dachanlagen. In den Netzwerktreffen wird auch zur Antragstellung einer fördermittelfinanzierten Klimaschutzstelle (Klimaschutzkoordination) informiert.

In größeren Abständen finden gemeinsame Treffen der AnsprechpartnerInnen für den Klimaschutz mit den Baubeauftragten der Kirchenkreise statt, um auch in diesen Feldern die Vorhaben und Zielrichtungen stärker miteinander zu vernetzen, falls es nicht bereits durch eine kreiskirchliche Personalunion der beiden Bereiche der Fall ist. Das Umweltbüro und das Landeskirchliche Bauamt organisieren die Netzwerktreffen wechselseitig.

### **3.1.7. Gebäudebedarfsplanung in den Kirchenkreisen**

Um Emissionen, aber auch Kosten und anderen nicht notwendigen Aufwand im kirchlichen Alltag effizient zu reduzieren, ist es in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden notwendig, eine Gebäudenutzungs- und Gebäudebedarfsplanung zu erarbeiten. Die hier dargestellte Sichtweise begründet sich in erster Linie auf den Zielsetzungen des kirchlichen Klimaschutzes, aber auch weitere Zielsetzungen wie Personal-/Stellenplanungen oder Haushaltsplanungen/Einsparung von Kosten sind mit Blick auf den innerkirchlichen Strukturwandel eng mit der Nutzungs- und Bedarfsplanung von Gebäuden verbunden.

Da die Situationen in den Kirchenkreisen grundsätzlich sehr verschieden sind, sind auch die Herangehensweisen und Lösungsansätze für Gebäudebedarfsplanungen in den Kirchenkreisen unterschiedlich. Entscheidend bei der Erarbeitung und Analyse einer Gebäudebedarfsplanung ist in jedem Fall jedoch die gemeindeübergreifende, kirchenkreisliche Perspektive, denn nur durch eine überörtliche Herangehensweise lassen sich die vollen Potenziale der Zusammenarbeit und Synergien für Kirchengemeinden erkennen, planen und umsetzen. Der Prozess der Gebäudebedarfsplanung läuft in den Kirchenkreisen vielfach parallel zur Umsetzung des Kirchengemeindestrukturgesetzes und anderen Strukturprozessen wie bspw. die

Zusammenfassung von Kirchengemeinden in Kirchenkreis-Regionen. Diese Struktur- und Planungsprozesse sollten sich im besten Fall gegenseitig ergänzen. In einigen Kirchenkreisen werden diese Prozesse mit Erfolg parallel und synergetisch bearbeitet, bspw. im Kirchenkreis Wittstock-Ruppin. In anderen Kirchenkreisen wurde die Entscheidung getroffen, die Prozesse aufeinanderfolgend umzusetzen, wie bspw. im Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg. In einigen Kirchenkreisen muss von den Kirchengemeinden für eine Antragstellung bzw. Ausreichung von Fördermitteln für Sanierungsvorhaben eine Gebäudebedarfsplanung oder ein Zukunftskonzept vorliegen, bspw. im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf.

Ein unterstützendes Angebot, um den Prozess der Gebäudenutzungs- und Entwicklungskonzeption auf kirchenkreislicher Ebene mit Beteiligung der gemeindlichen AkteurlInnen zu führen, ist das landeskirchlich finanzierte „Ökumenische Bildungsforum für energieeffiziente Bestandssanierung“ (BEB). Verschiedene Kirchenkreise, bspw. der Kirchenkreis Zossen-Fläming oder der Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, haben das Angebot des BEB, in einem moderierten Verfahren ihren Gebäudebestand zu betrachten und zu bewerten, angenommen. Die Moderation durch *Externe* hat sich als hier als hilfreich erwiesen. Das BEB wird in seiner jetzigen Form noch bis Ende November 2024 weiterarbeiten.

Je nach individueller, kirchenkreislicher Entscheidung können dabei als Instrument Musterblätter genutzt werden, um anhand von verschiedenen Parametern die kirchenkreisliche und kirchengemeindliche Diskussion zu führen. Dabei wird der Fokus nicht nur auf technische, sondern auch auf soziale Parameter wie die Nutzungskonzepte, bspw. auch im Austausch mit anderen ökumenischen oder nicht-kirchlichen NutzerInnengruppen, oder die Identitätsstiftung von kirchlichen Gebäuden für ihre Orten gelegt.

Bei der Gebäudebedarfsplanung erweist es sich für einzelne Kirchengemeinden mitunter als problematisch, einen sachlichen Blick auf die eigenen Gebäude und ihre Nutzung zu werfen, wenn es in diesen Kirchengemeinden die fälschliche Annahme gibt, dass Einschätzungen und Beschlüsse „von außen“ zwangsläufig zur Schließung oder gar zum Abriss von Gebäuden führen werden. Mitunter wird der Prozess, die Einschätzung des Gebäudes und seiner Nutzung über Musterblätter und Parameter zu ermitteln, in den Kirchengemeinden als verstörend und nicht vertrauensbildend empfunden. Dort, wo es – besonders auch unter Mitwirkung der kirchenkreislichen Ebene – gelingt, den Gesamtprozess in verbindlicher Stringenz, also nicht dogmatisch, sondern vertrauensvoll im Dialog und gemeinsam mit den Kirchengemeinden umzusetzen, wird der Prozess als hilfreich und sogar entlastend empfunden, denn er zeigt Wege auf, zu den verschiedenen aktuellen Belastungen von Kirchengemeinden ins Gespräch zu kommen und gemeinsam aus einer solidarischen Perspektive Lösungen zur zukünftigen Nutzung von kirchlichen Gebäuden zu entwickeln.

## **3.2 Umsetzung des Klimaschutzgesetzes auf landeskirchlicher Ebene**

### **3.2.1. Unterstützung kirchlicher Stellen bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes**

#### **3.2.1.1. Öffnung von Bundesfördermitteln für Kirchenkreise**

In Zusammenarbeit mit der FEST Heidelberg, anderen Landeskirchen und dem Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf konnte beim Umweltministerium 2022 eine Öffnung der Förderung des „Integrierten Klimaschutzmanagements und -konzeptes“ für die Kirchenkreise analog zu den kommunalen Landkreisen erwirkt werden. Im Dezember 2022 stellte der Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf den ersten erfolgreichen Fördermittelantrag und stellt die erworbenen Erfahrungen und Unterlagen allen Kirchenkreisen zur Verfügung.

### **3.2.1.2. Kreiskirchlich Beauftragte für Klimaschutz (KlimakümmernerInnen)**

Das Umweltbüro stellt 2022 den Kirchenkreisen eine Musterstellenbeschreibung für eine/n KlimakümmernerIn zur Verfügung und unterstützt bei Ausschreibungen und Bewerbungsverfahren. 2023 hat der erste geförderte Klimaschutzbeauftragte seinen Dienst angetreten. 2024 veranstaltet das Umweltbüro exklusiv ein Netzwerktreffen dazu.

### **3.2.1.3. Musterfinanzsatzung**

Das Konsistorium stellt den Kirchenkreisen eine Musterfinanzsatzung zur Verfügung, informiert und veranstaltete 2023 einen Austausch zum Thema.

### **3.2.1.4. Musterförderrichtlinie für Klimaschutzfonds**

Das Umweltbüro stellte den Kirchenkreisen 2023 eine Musterförderrichtlinie zur Ausreichung der kreiskirchlichen Klimaschutzfonds zur Verfügung und informiert die Kirchenkreise. Aktuell laufen in mehreren Kirchenkreisen die Erstellungen von Förderrichtlinien.

### **3.2.1.5. Weitere Unterstützung kirchlicher Stellen: Photovoltaik auf denkmalgeschützten Gebäuden**

Um insbesondere Kirchengemeinden dabei zu unterstützen, Photovoltaikanlagen auf Gebäuden zu planen, zu errichten bzw. errichten zu lassen und zu betreiben, wurden unterschiedliche Maßnahmen durchgeführt. So gab es Gesprächsrunden mit dem Kirchlichem Bauamt, dem Umweltbüro und den für die Länder Berlin und Brandenburg zuständigen Oberen Denkmalschutzbehörden (LDA und BLDAM) sowie in anderen Austauschrunden, in denen anhand konkreter Beispiele gezeigt werden sollte, welche Auswirkungen das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz auf die Genehmigungspraxis von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden, insbesondere Kirchen, hat. Zusammen mit anderen Landeskirchen wurde ein Informationsblatt „Photovoltaik auf Dächern für Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ herausgegeben und verbreitet. (siehe hier [https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1\\_WIR/10\\_Umwelt-und\\_Klimaschutz/Aktuelles/News/230627\\_EKBO\\_Handreichung-Photovoltaik\\_final.pdf](https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1_WIR/10_Umwelt-und_Klimaschutz/Aktuelles/News/230627_EKBO_Handreichung-Photovoltaik_final.pdf)).

### **3.2.2. Novellierung der Rechtsverordnung zur digitalen Erfassung von Energie- und Gebäudedaten (DigErfVO)**

Im April 2023 wurde die Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO<sub>2e</sub>-Emissionsdaten (DigErfVO; <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/46308>) in ihrer überarbeiteten Fassung durch die Kirchenleitung verabschiedet. Ziel war hier einerseits, Unschärfen im Zusammenspiel zwischen Klimaschutzgesetz, DigErfVO und Grünem Datenkonto – der für die Erfassung und Berechnung der Emissionen notwendigen Umwelt- und Energiemanagement-Software – zu beseitigen, andererseits die Erfassungspraxis der Daten in den kirchlichen Verwaltungsämtern besser zu berücksichtigen.

### **3.2.3. Emissionsbescheide**

Der Versand der Emissionsbescheide im Juni 2023 wurde zusammen mit Mitarbeitenden der Kirchenkreise, der Kirchlichen Verwaltungsämter sowie des Konsistoriums vorbereitet und

durchgeführt. Im Anschluss wurden die Widersprüche wie in 1.1.3 dargestellt bearbeitet. Die Widersprüche beruhen zum überwiegenden Teil auf Ungenauigkeiten in der Gebäude- und Energiedatenerfassung. Im Juni 2024 wurden die Emissions- und Abgabebescheide 2024 ausgestellt. Die Widerspruchsfrist endete im Juli 2024. Aktuell läuft die Bearbeitung der Widersprüche. Es gab zu den Emissionsbescheiden 2024 69 Widersprüche. Das ist ein Rückgang der Widersprüche um gut 75 %. Mit der steigenden Qualität und kontinuierlichen Pflege der Daten reduzieren sich die zumeist datenbezogenen Widersprüche deutlich und die Verlässlichkeit für die Bewertung und Planung des Gebäudebestandes nimmt zu.

### 3.2.4. Monitoring

Im Juli 2023 wurde ein erstes Monitoring zum „Klimaschutz in der EKBO 2021“ erstellt und allen Kirchenkreisen (Superintendenturen, Beauftragte für Bau und für Klimaschutz) und der Landeskirche zur Verfügung gestellt.

Im Folgenden wird eine aktuelle und umfassende Auswertung der aus dem Energiedatenmanagement gewonnenen Erkenntnisse dargestellt:

Seit 2020 werden Energieverbrauchs- und Emissionsdaten im „Grünen Datenkonto“ (Energiedatenmanagementsystem) erfasst. Auch weitere Gebäudedaten, wie z.B. Flächen oder Nutzungsarten, können dort erfasst werden. Sowohl die Gebäudedaten als auch die Energieverbrauchsdaten werden händisch durch Mitarbeitende in den Kirchlichen Verwaltungsämtern erfasst. Die Emissionsdaten werden durch das Programm errechnet. Die dort hinterlegten Daten werden für die Erstellung der Emissionsbescheide und die Auswertung der Daten herangezogen. Unter anderem werden folgende Daten genutzt:

- Kirchenkreis / Kirchengemeinde
- Energie; es wird differenziert zwischen *Strom*, *Strom für Wärme* und *Wärme (nicht durch Strom, sondern andere Energieträger erzeugt)*
  - o Energieträger
  - o Energiemenge; hier wird die auf den Energieverbrauchsabrechnungen ausgewiesene *Endenergie* erfasst. Es findet keine Witterungsreinigung statt.
- Emissionsfaktor in g CO<sub>2e</sub> pro kWh
- Abgabepflichtige Gesamtemissionen in kg CO<sub>2e</sub>
- Nutzungsart (siehe auch unten); der Zusatz „Betriebsträgerschaft“ stellt einen Marker für nach § 5 (5) Klimaschutzgesetz (KISchG)<sup>1</sup> als Härtefälle von der Klimaschutzabgabe befreite Einrichtungen dar.

Die im Grünen Datenkonto hinterlegten Daten zu Baujahr und Fläche sind noch sehr unvollständig.

Die Daten des Jahres 2015 entstammen der Langfassung des Klimaschutzkonzepts der EKBO vom März 2017 ([https://umwelt.ekbo.de/fileadmin/sites/ekbo-umwelt/uploads/Klimaschutzkonzept\\_der\\_EKBO\\_Langfassung\\_1\\_1\\_.pdf](https://umwelt.ekbo.de/fileadmin/sites/ekbo-umwelt/uploads/Klimaschutzkonzept_der_EKBO_Langfassung_1_1_.pdf), S. 24 ff.). Für die nutzungsartspezifischen Energieverbräuche wurde eine Hochrechnung aus einem kleineren Datenpool vorgenommen. Für diesen hatten 2 Kirchengemeinden und 4 Kirchenkreise Daten zur Verfügung gestellt. Weiterhin fand zusätzlich eine Erhebung von Daten in 3 Kirchlichen Verwaltungsämtern aus Energieverbrauchsabrechnungen statt. Aus den Werten der Jahre 2014 und 2015 wurden pro Gebäudekategorie jeweils die gewichteten Mittelwerte für Strom und Wärme gebildet. Die Berechnung des Gesamtenergieverbrauchs der EKBO im Bereich Wärme und Strom setzt sich aus den Komponenten *Anzahl der Gebäude nach Gebäudekategorie* und

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden  
(Klimaschutzgesetz – KISchG); siehe hier <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/47172>

*Durchschnittliche Verbrauchskennwerte pro Gebäudekategorie (nicht witterungsbereinigt)* zusammen. Durch die Multiplikation der Werte für jede Gebäudekategorie wurden dann die Energieverbrauchswerte der EKBO hochgerechnet.

In den vergangenen 2 Jahren wurden allen Kirchengemeinden über ihre Emissionen, ihren Energieverbrauch sowie die Klimaschutzabgabe informiert.

Dies fand in Form von Emissionsbescheiden statt:

An den/die

1208 Ev. Kirchengemeinde XY (kirchengemeinde-xy@ekbo.de)

## Bescheid 2024 über die gebäudespezifischen CO<sub>2e</sub>-Emissionen des Bezugsjahres 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Bescheid über die gebäudespezifischen Treibhausgasemissionen wird einmal jährlich gemäß § 9 des Klimaschutzgesetzes (KISchG<sup>1</sup>) und § 3 der Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO<sub>2e</sub>-Emissionsdaten (DigErFVO<sup>2</sup>) automatisch erstellt und an die kirchliche Stelle und den Kirchenkreis übermittelt. Die Angaben beziehen sich jeweils auf den letzten Abrechnungszeitraum, normalerweise ein Jahr. Bei Einzellieferungen des Energieträgers (Öl, Holz, Holzpellets) beziehen sie sich auf die im vergangenen Kalenderjahr gelieferte Menge. Soweit Sie die zu erhebenden Daten nicht rechtzeitig eingelese haben, wurden die Daten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 DigErFVO geschätzt.

Kirche	Typ	(Energie-)Träger	Energieverbrauch in kWh	Emissionsfaktor in g CO <sub>2e</sub> pro kWh	Emissionen in t CO <sub>2e</sub>	Klimaschutzabgabe in €
Dorfkirche	Strom	Ökostrom	2030	0	0,00	€ 0,00
	<b>Gesamt</b>				<b>0,00</b>	<b>€ 0,00</b>

Gemeindehaus	Typ	(Energie-)Träger	Energieverbrauch in kWh	Emissionsfaktor in g CO <sub>2e</sub> pro kWh	Emissionen in t CO <sub>2e</sub>	Klimaschutzabgabe in €
Gemeindehaus	Wärme	Erdgas	189330	250	47,33	€ 5916,62
	<b>Gesamt</b>				<b>47,33</b>	<b>€ 5916,62</b>

**Emissionen gesamt: 47.33 t CO<sub>2e</sub>**

Bei einem Preis von 125.00 € pro t CO<sub>2e</sub> beläuft sich die kreiskirchliche Zuführung der gebäudespezifisch anfallenden Klimaschutzabgabe in den Klimaschutzfonds auf 5916.62 Euro.

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von §§ 5 und 6 Klimaschutzgesetz. Da die Finanzsatzung Ihres Kirchenkreises (Ev. Kirchenkreis XY) regelt, dass die Kirchengemeinden die Klimaschutzabgabe nicht zu tragen haben, ergeht dieser Bescheid nur zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis: Bitte beachten Sie die Austauschpflicht für Öl- und Gasheizungen nach Ablauf von 30 Jahren, wenn diese keine Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind (siehe auch GEG § 72). Sprechen Sie im Zweifel Ihren Schornsteinfeger / Ihre Schornsteinfegerin darauf an. Er oder sie kann Ihnen Auskunft geben.

<sup>1</sup> Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bei kirchlichen Gebäuden (Klimaschutzgesetz – KISchG) vom 24. Oktober 2020 (KABl. S. 236), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Kirchengesetzes vom 12. November 2022 (KABl. Nr. 154 S. 207, 231), www.kirchenrecht-ekbo.de Nr. 586

<sup>2</sup> Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionsdaten (DigErFVO) vom 24. April 2020 (KABl. S. 91), geändert durch Rechtsverordnung vom 28. April 2023 (KABl. Nr. 74 S. 134), www.kirchenrecht-ekbo.de Nr. 582

Abbildung 1: Muster-Emissionsbescheid 2024

Eine erstmalige Auswertung der Energieverbrauchs- und Emissionsdaten ist nachfolgend dargestellt.

## Endenergieverbrauch

Energieverbrauchsdaten stellen die Basisdaten dar und sind somit die Grundlage für weitere Auswertungen, wie z.B. die Auswertung der Emissionen, die sich aus diesen errechnen. Energieverbräuche werden geläufiger verwendet als Emissionsdaten und sind somit leichter nachvollziehbar und ermöglichen weiterführende Vergleiche.

Da die Energieverbrauchsdaten anhand der Energieverbrauchsabrechnungen der Energielieferanten erfasst werden, kann – bis auf die oben schon genannte Unterscheidung *Strom*, *Strom für Wärme* und *Wärme* – nicht weiter differenziert werden, wie bzw. wofür die Energie im Gebäude im Detail verwendet wird. Grundsätzlich wird im Falle von *Strom für Wärme* und *Wärme* die Raumwärme durch die gelieferte Energie erzeugt. Wenn es im betreffenden Gebäude eine zentrale Warmwasserversorgung gibt, ist auch Brauchwarmwasser bei *Wärme* eingeschlossen. Bei unsanierten Gebäuden kann man hier von einem Anteil von rund 10 % des Energieverbrauchs ausgehen, bei energetisch gut sanierten Gebäuden bzw. Neubauten, bei denen der relative Heizwärmebedarf entsprechend niedriger ist, kann der Anteil bis auf ca. 25 % ansteigen.

Abbildung 2 zeigt den Endenergieverbrauch (nicht witterungsbereinigt) in MWh pro Jahr für die Jahre 2015 und 2020 bis 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten.

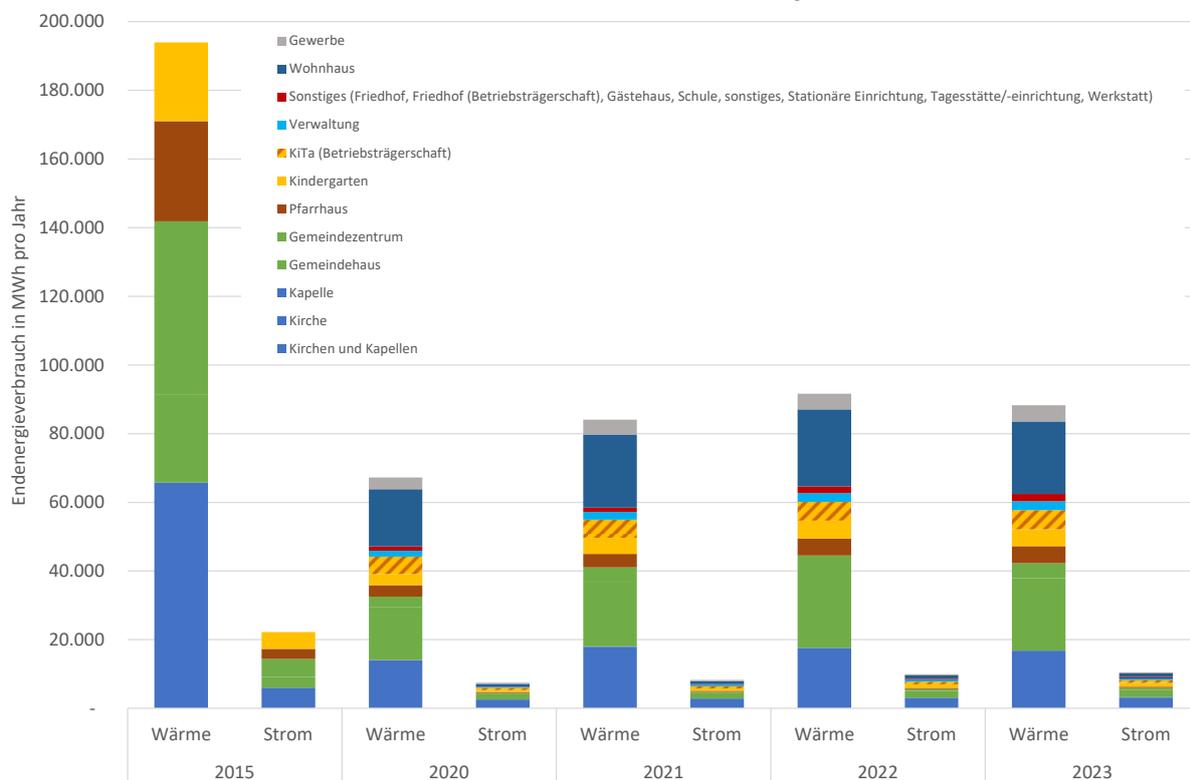


Abbildung 2: Endenergieverbrauch in MWh pro Jahr für die Jahre 2015 und 2020 bis 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Daten des Jahres 2015 entstammen dem Klimaschutzkonzept der EKBO, die Daten der Jahre 2020 bis 2023 wurden durch die Kirchlichen Verwaltungen anhand der Energieverbrauchsabrechnungen im Grünen Datenkonto erfasst.

Es ist deutlich ersichtlich, dass die im Klimaschutzkonzept der EKBO gewählten Energieverbrauchsdaten in ihrer Höhe und/oder Zusammensetzung nicht repräsentativ für die gesamte EKBO waren, da sie wie oben dargestellt zu großen Teilen aus gewichteten Mittelwerten und Hochrechnungen ermittelt wurden. Somit führte die oben erläuterte Extrapolation zu einer

massiven Überschätzung des Gesamtenergieverbrauchs der EKBO, ca. um den Faktor 2 bzw. den Faktor 3 (verglichen mit den Werten von 2023), wenn man nur die 2015 erfassten Nutzungsarten (Kirche/Kapelle, Gemeindehaus/Gemeindezentrum, Pfarrhaus, Kindergarten) für den Vergleich heranzieht.

In den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Anstieg der Emissionen zu sehen. Dieser ist nicht auf einen steigenden Energieverbrauch in diesen Jahren zurückzuführen, sondern auf eine sukzessive Konsolidierung der Daten. Die erste Klimaschutzabgabe wurde 2023 erhoben. Die Datenbasis dafür ist das Jahr 2022. Es ist davon auszugehen, dass erst die Daten von 2022 einen weitestgehend konsolidierten Datenbestand darstellen, und es wird empfohlen, als Basis für das in § 2 KISchG vorgesehene Klimaschutzziel als Basisjahr das Jahr 2022 festzulegen.

Die Verteilung der Energieverbräuche *Wärme* auf die unterschiedlichen Kirchenkreise ist in Abbildung 3 dargestellt. Der Stromverbrauch wurde hier nicht dargestellt, da er *relativ* der Verteilung der Wärmeverbräuche folgt. Auch auf die Darstellung der Jahre 2015, 2020 und 2021 wurde aus oben genannten Gründen verzichtet. Zwischen den Kirchenkreisen sind erhebliche Unterschiede festzustellen, sowohl, was den Gesamtenergieverbrauch betrifft, als auch die Verteilung auf die unterschiedlichen Nutzungsarten. Die landeskirchlichen Gebäude sowie der Reformierte Kirchenkreis Berlin-Brandenburg stellen strukturelle Sonderfälle dar.

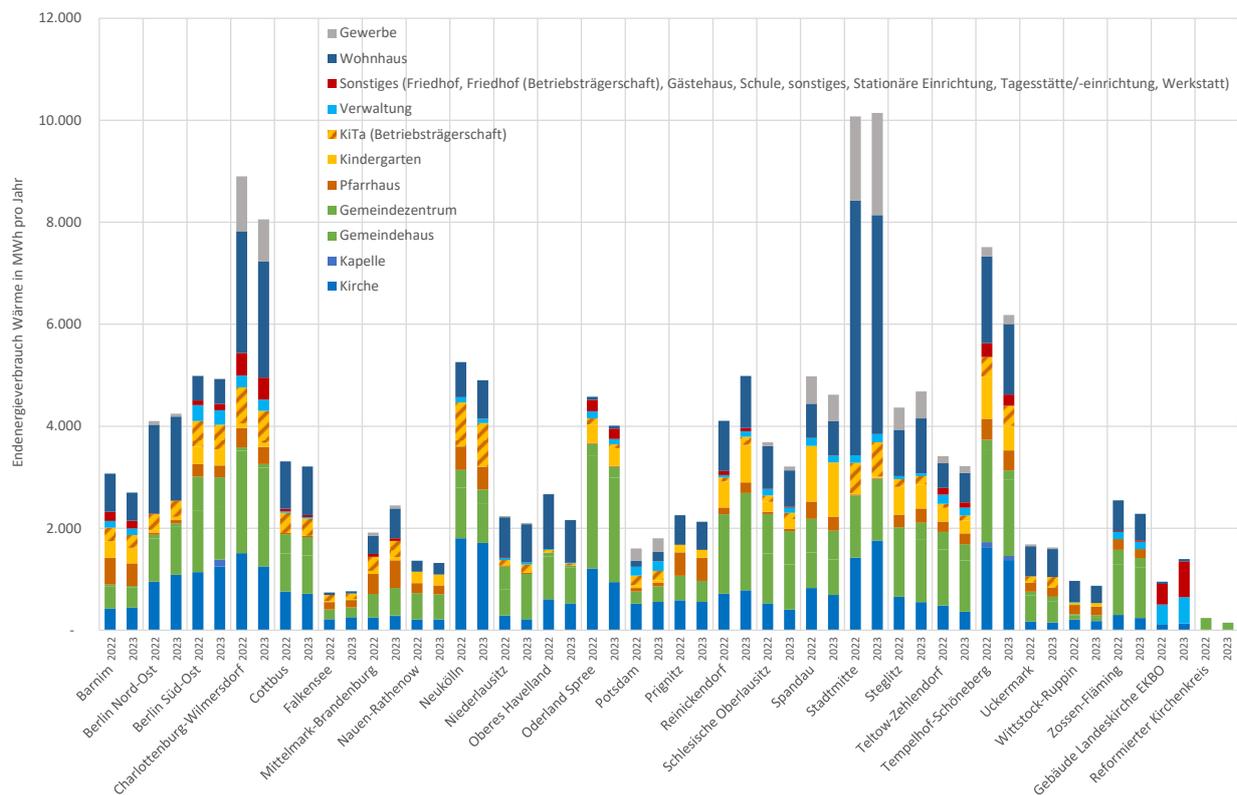


Abbildung 3: Endenergieverbrauch *Wärme* der Kirchenkreise in MWh pro Jahr für die Jahre 2022 und 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten.

Um die Qualität der Gebäude bezüglich ihres Energieverbrauchs bewerten zu können, kann der sogenannte Energieverbrauchskennwert, wie er auch in Energieausweisen für Gebäude dargestellt wird, herangezogen werden (siehe Abbildung 4).

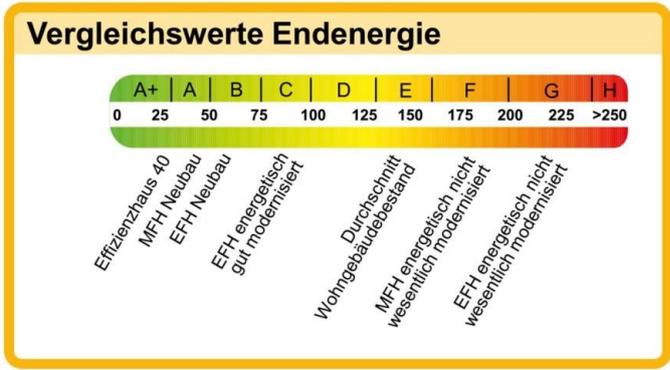


Abbildung 4: Energieverbrauchskennwerte unterschiedlicher Gebäude hinsichtlich ihres energetischen Sanierungsstandards (Angaben in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr; MFH: Mehrfamilienhaus; EFH: Einfamilienhaus)

Angegeben wird hier der Gebäude-Energieverbrauch eines Jahres bezogen auf die Fläche des Gebäudes in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr. In

Abbildung 5 ist dies für die Pfarrhäuser im Gebiet der EKBO dargestellt, für die nicht nur die Energieverbräuche im Grünen Datenkonto erfasst wurden, sondern auch die Flächen. Dies trifft nur für 135 Pfarrhäuser zu, so dass hier nur ein kleiner und ggf. nicht repräsentativer Ausschnitt dargestellt ist. Im Grünen Datenkonto wird auch nicht erfasst, wie die Nutzung der Gebäude ist, ob diese also z.B. zur Zeit der Datenerfassung bewohnt waren. Um einen leichteren Vergleich mit Abbildung 4 zu ermöglichen, wurden weiterhin die Energieverbrauchskennwerte 75 (EFH Neubau), 150 (Durchschnitt Wohngebäude) und 225 (EFH energetisch nicht wesentlich modernisiert) kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr dargestellt.

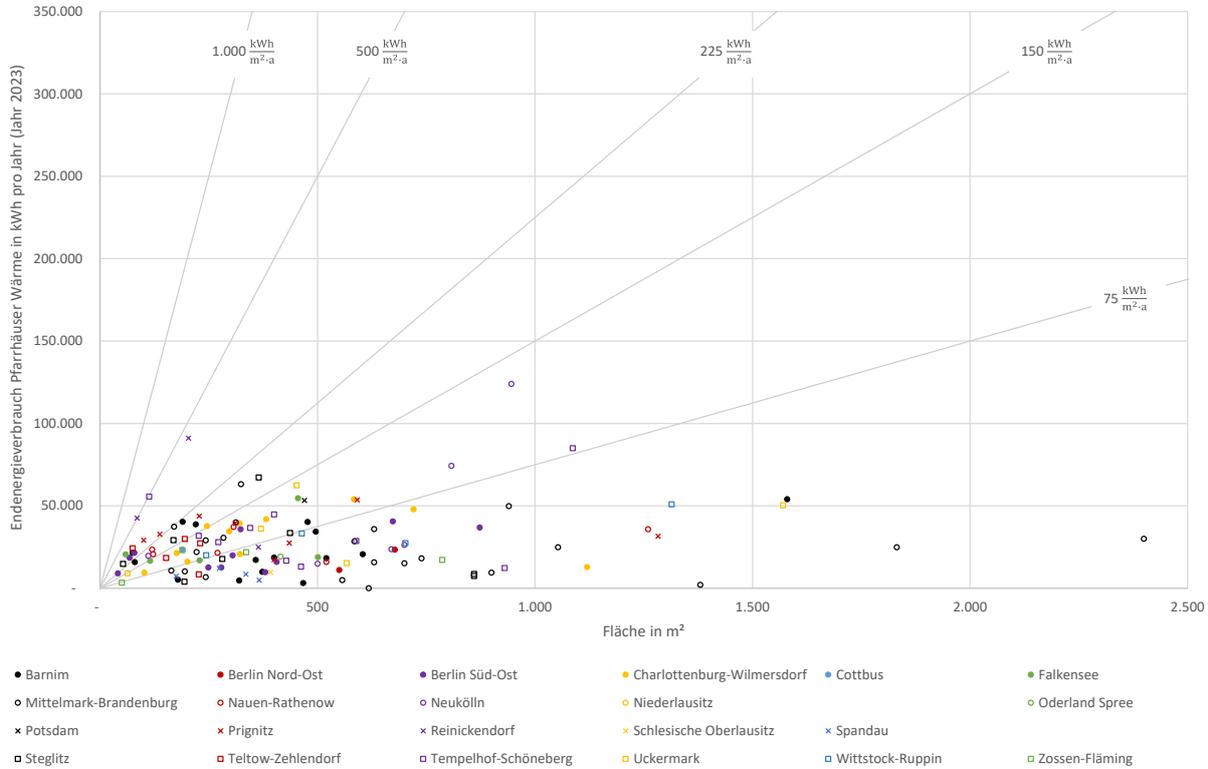


Abbildung 5: Endenergieverbrauch *Wärme* in kWh pro Jahr (Jahr 2023) der Gebäudekategorie Pfarrhäuser bezogen auf die Fläche in m<sup>2</sup>.

Die gleiche Darstellung für Kirchen findet sich in Abbildung 6. Um den Vergleich der beiden Abbildungen zu gewährleisten, wurde für beide Abbildungen die gleiche Skalierung gewählt. Von den 1.789 Kirchen in der EKBO sind hier nur 353 dargestellt. Dies liegt einerseits an der oben erwähnten Datenerfassung – auch hier gab es

nicht für alle Gebäude Angaben zur Fläche im Grünen Datenkonto –, andererseits sind nur beheizte bzw. temperierte Kirchen dargestellt. Ein Großteil der hier dargestellten Kirchen sammelt sich am unteren Rand der Grafik nahe der x-Achse, hat also einen sehr geringen Wärmeenergiebedarf. Hierbei handelt es sich um Kirchen mit einer körpernahen Temperierung, also Kirchen mit z.B. beheizten Sitzkissen oder elektrischen Unterbank-Heizstrahlern, die nur während der Gottesdienste angeschaltet werden. Ein nicht unerheblicher Teil der Kirchen wird aber auch im klassischen Sinne beheizt und liegt damit in Bereichen oberhalb von 225 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr, zum Teil sogar über 1.000 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr.

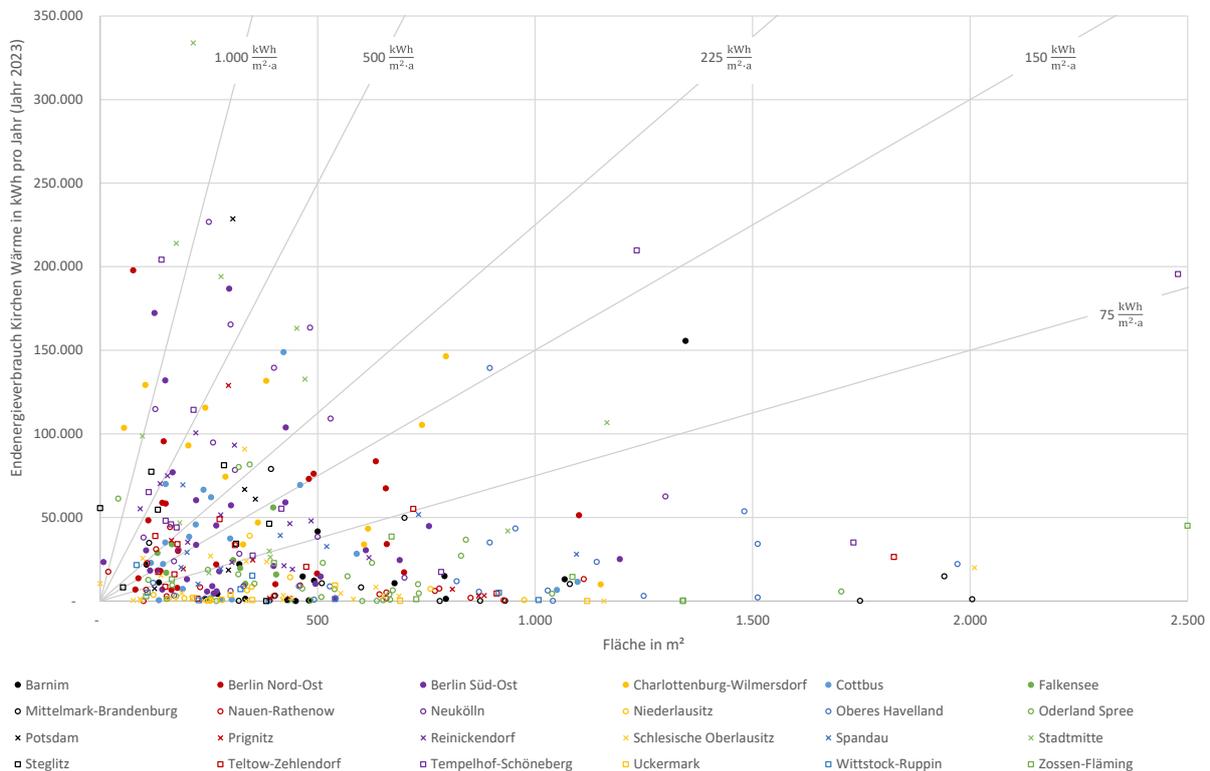


Abbildung 6: Endenergieverbrauch *Wärme* in kWh pro Jahr (Jahr 2023) der Gebäudekategorie Kirchen bezogen auf die Fläche in m<sup>2</sup>.

Die Verteilung der relativen Energieverbräuche über alle Nutzungsarten ist in Abbildung 7 dargestellt. Auch hier ist wieder zu beachten, dass nur die Gebäude dargestellt sind, für die sowohl die Energieverbrauchsdaten als auch die Flächen vorlagen. Die Balken stellen jeweils die Minimal- (unterer Rand) und die Maximalwerte (oberer Rand) dar. Der Strich stellt den Mittelwert für die jeweilige Nutzungsart dar. Die Zahl über den Balken gibt die Anzahl der betrachteten Gebäude an.

Der Mittelwert des relativen Energieverbrauchs liegt in fast allen betrachteten Nutzungsarten im unteren Bereich der Gesamtverteilung. Dies zeigt, dass der Großteil der relativen Energieverbräuche im Bereich um diesen Mittelwert liegt. Die Maximalwerte stellen hier also Ausnahmen mit vergleichsweise (sehr) hohen relativen Energieverbräuchen dar. Bei den Überlegungen zum Umgang mit Gebäuden und ggf. umzusetzenden Maßnahme zum Klimaschutz sollten Objekte, die diesen Maximalwerten zuzuordnen sind, als erste Beachtung finden.

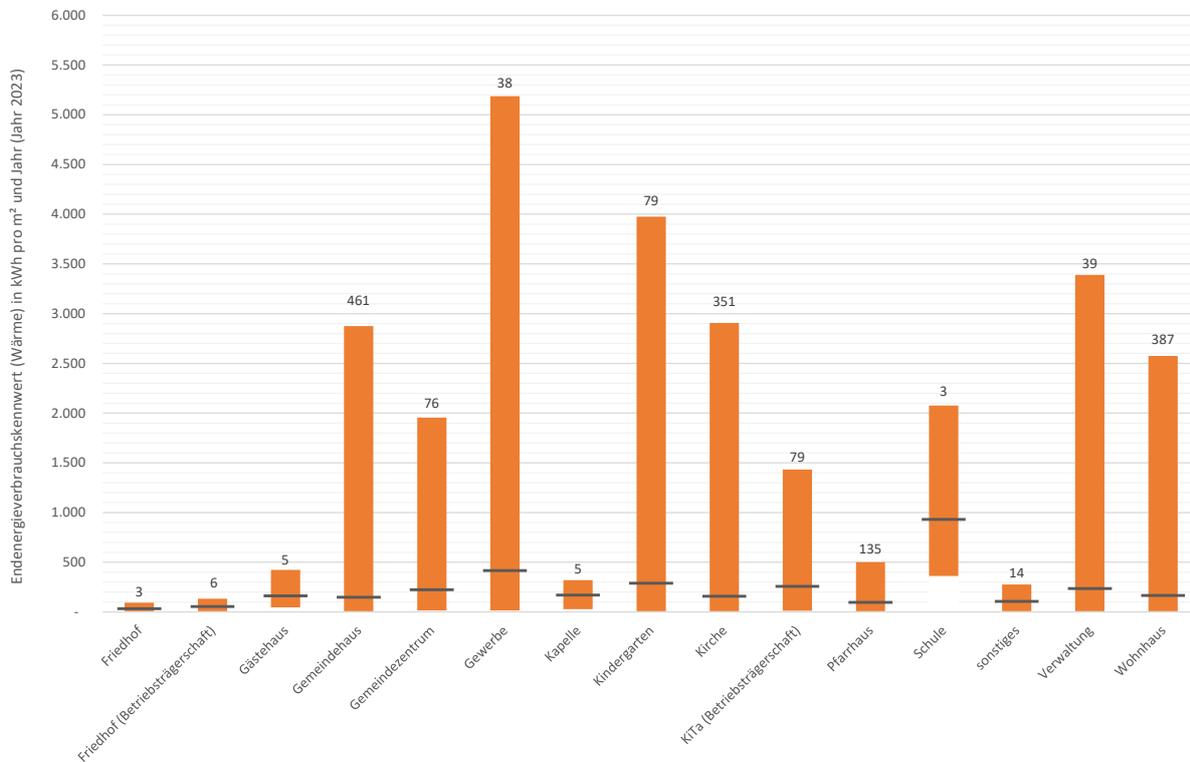


Abbildung 7: Endenergieverbrauchskennwert *Wärme* in kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr (Jahr 2023) für die unterschiedliche Nutzungsarten. Die Balken stellen jeweils die Minimal- (unterer Rand) und die Maximalwerte (oberer Rand) dar. Der Strich stellt den Mittelwert für die jeweilige Nutzungsart dar. Die Zahl über den Balken gibt die Anzahl der ausgewerteten Gebäude an.

In Abbildung 8 dargestellt ist der absolute Energieverbrauch der Gebäudekategorien *Kirchen* und *Pfarrhäuser* sortiert in absteigender Folge, mit den größten Verbrauchern beginnend. Der farblich abgesetzte Bereich am linken Rand stellt jeweils 50 % des aufsummierten Energieverbrauchs dar. 502 Kirchen im Bereich der EKBO sind beheizt oder temperiert, dies entspricht bei 1.789 Kirchen ca. 28 %. Bei Kirchen verbrauchen die 60 größten Verbraucher 50 % der Energie. Dies entspricht, bezogen auf die Anzahl der beheizten bzw. temperierten Kirchen, rund 12 % der Kirchen, bezogen auf alle Kirchen entspricht dies etwa 3 %.

Als Nutzungsart „Pfarrhaus“ sind im Grünen Datenkonto für 2023 insgesamt 186 Lieferstellen eingetragen. In der EKBO gibt es insgesamt rund 550 Pfarrpersonen in gemeindlichen Stellen, von denen zwar nicht alle in Pfarrdienstwohnungen leben, aber die große Mehrheit. Rund 400 Pfarrhäuser sind als Pfarrdienststz gemeldet. Hier scheint also ein beträchtlicher Anteil der Pfarrhäuser nicht bzw. nicht als solcher im Grünen Datenkonto erfasst zu sein. Dies ist noch zu klären.

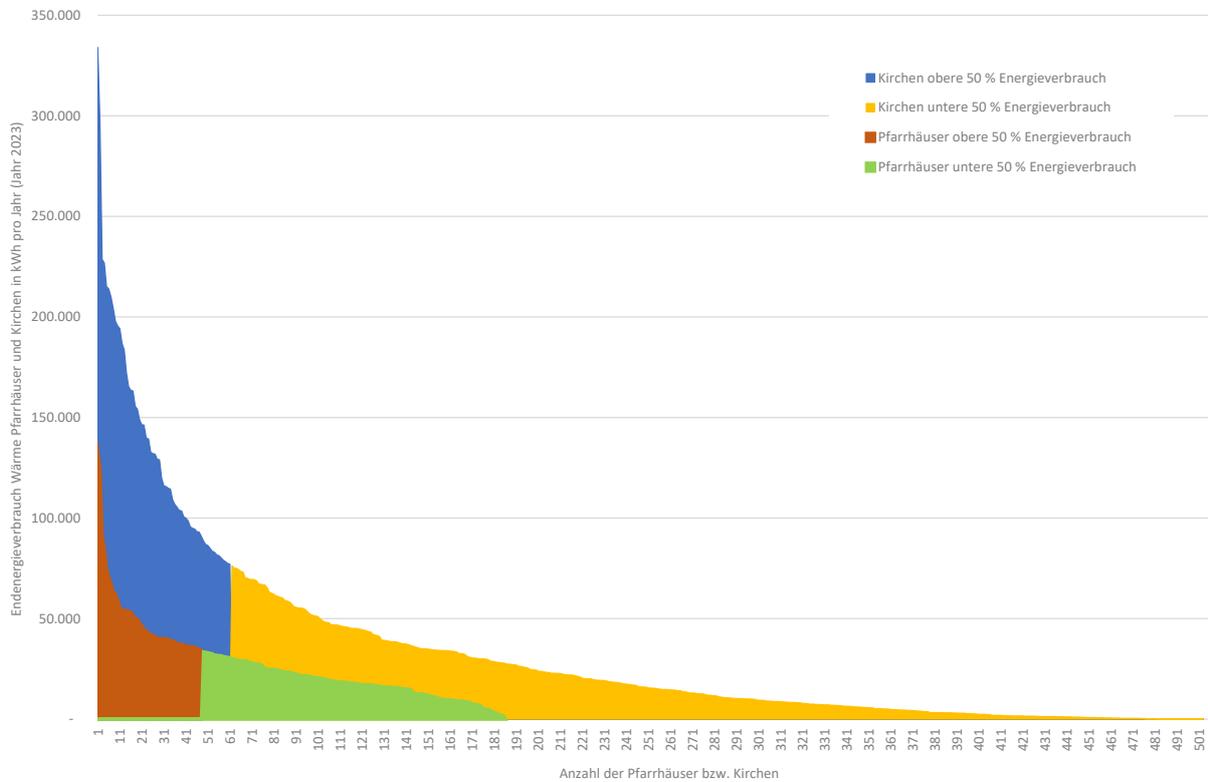


Abbildung 8: Endenergieverbrauch *Wärme* der Kirchen und Pfarrhäuser in kWh pro Jahr (Jahr 2023)

Die Verteilung der absoluten Energieverbräuche über alle Nutzungsarten für erfasste Gebäude ist in Abbildung 9 dargestellt. Die Balken stellen jeweils die Minimal- (unterer Rand) und die Maximalwerte (oberer Rand) dar. Der Strich stellt den Mittelwert für die jeweilige Nutzungsart dar. Die Zahl über den Balken gibt die Anzahl der betrachteten Gebäude an. Das Verhältnis von Mittelwerten zu Maximalwerten (siehe Erläuterungen oben zu Abbildung 7) stellt sich bei den absoluten Energieverbräuchen vergleichbar dar. Es wurden hier allerdings keine Flächen einbezogen; ein hoher Energieverbrauch kann somit also auch auf ein großes Gebäude zurückzuführen sein. Man kann also nicht pauschal davon ausgehen, dass im konkreten Fall ein Handlungsbedarf besteht.

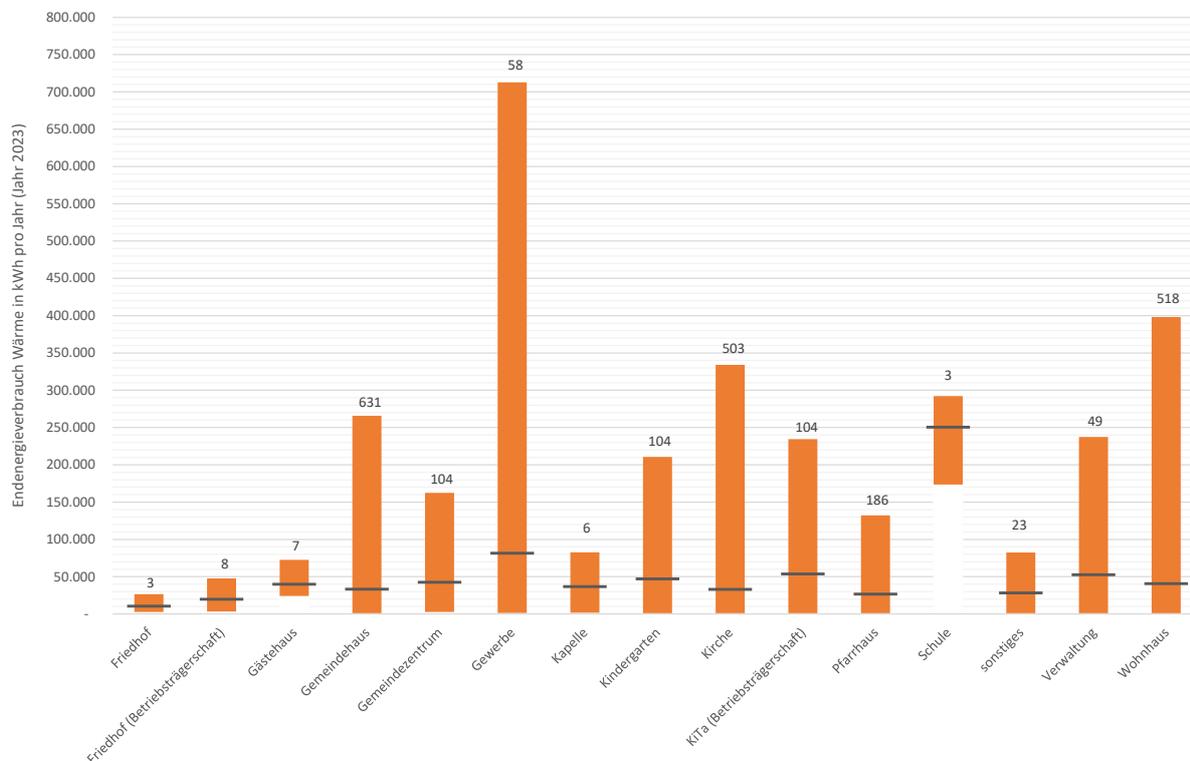


Abbildung 9: Endenergieverbrauch *Wärme* in kWh pro Jahr (Jahr 2023) für die unterschiedliche Nutzungsarten. Die Balken stellen jeweils die Minimal- (unterer Rand) und die Maximalwerte (oberer Rand) dar. Der Strich stellt den Mittelwert für die jeweilige Nutzungsart dar. Die Zahl über den Balken gibt die Anzahl der betrachteten Gebäude an.

## Emissionen

Ziel der Bemühungen zum Klimaschutz ist die Vermeidung von Treibhausgasemissionen. Diese werden als Kohlendioxid-Äquivalente ( $\text{CO}_{2e}$ ) dargestellt. Im Klimaschutzgesetz der EKBO werden einerseits Ziele benannt, die bezüglich der Einsparungen zu erreichen sind, andererseits werden die Bereiche benannt, die bei den *kirchlichen Emissionen* zu berücksichtigen sind (Bilanzrahmen).

Um aus den Primärdaten – hier die Energieverbräuche in kWh – Treibhausgasemissionen zu errechnen, werden sogenannte *Emissionsfaktoren* verwendet. Diese unterscheiden sich stark, je nachdem, welcher Energieträger betrachtet wird. Weiterhin ändern sie sich im Laufe der Zeit, wie man z.B. gut am Strom-Bundesmix sehen kann, der heute einen wesentlich höheren Anteil erneuerbarer Energien enthält und somit heute einen wesentlich niedrigeren Emissionsfaktor aufweist (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Emissionsfaktoren unterschiedlicher Energieträger, die für das Klimaschutzkonzept (Jahr 2015) verwendet wurden (Spalte 2) und die im Klimaschutzgesetz der EKBO festgelegt und für die Auswertungen der Jahre 2020 bis 2023 verwendet wurden (Spalte 3). Fett hervorgehoben die in der EKBO bzgl. des Verbrauchs hauptsächlich verwendeten Energieträger.

	Emissionsfaktoren in g pro kWh CO <sub>2e</sub>	
	2015 (Klimaschutzkonzept EKBO)	2020-2023 (Klimaschutzgesetz EKBO)
Strom Bundesmix	620	438
Öko-Strom	43,7	0
<b>Erdgas</b>	<b>250</b>	<b>250</b>
<b>Heizöl</b>	<b>320</b>	<b>319</b>
Biomasse	27	19 bis 27
Solarthermie	25	-
Fernwärme aus Kohle- KWK	270	2 bis 130 (je nach Anbieter)

Abbildung 10 zeigt die CO<sub>2e</sub>-Emissionen pro Jahr für die Jahre 2015 und 2020 bis 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten. Die verwendeten Basisdaten entsprechen den in Abbildung 2 dargestellten, multipliziert mit den jeweiligen energieträgerspezifischen Emissionsfaktoren. Die Basisdaten des Jahres 2015 entstammen also, wie oben genannt, der Langfassung des Klimaschutzkonzepts der EKBO vom März 2017. Die Daten der Jahre 2020 bis 2023 wurden durch die Kirchlichen Verwaltungsämter anhand der Energieverbrauchsabrechnungen im Grünen Datenkonto erfasst.

Die hauptsächlich verwendeten Energieträger im Bereich *Wärme* sind Erdgas und Heizöl. Hier unterscheiden sich die im Klimaschutzkonzept verwendeten Emissionsfaktoren nahezu nicht von den im Klimaschutzgesetz festgelegten. Aus diesem Grund folgen die Emissionen im Vergleich der Jahre untereinander den in Abbildung 2 dargestellten Energieverbräuchen. Die Emissionen aus dem Stromverbrauch liegen hingegen in den Jahren 2020 bis 2023 weit niedriger als die des Jahres 2015. Dies lässt sich einerseits auf die Emissionsfaktoren von Strom, sowohl Strom Bundesmix als auch Ökostrom, zurückführen, die sich zwischen 2015 und den Jahren 2020 bis 2023 maßgeblich unterscheiden, andererseits auf die Art des verwendeten Stroms: Ein Großteil der kirchlichen Stellen verwendet mittlerweile Ökostrom. Würde nur noch Ökostrom bezogen werden, lägen die Emissionen aus Strom bei „Null“, da der Emissionsfaktor von Ökostrom mit „Null“ festgelegt ist.

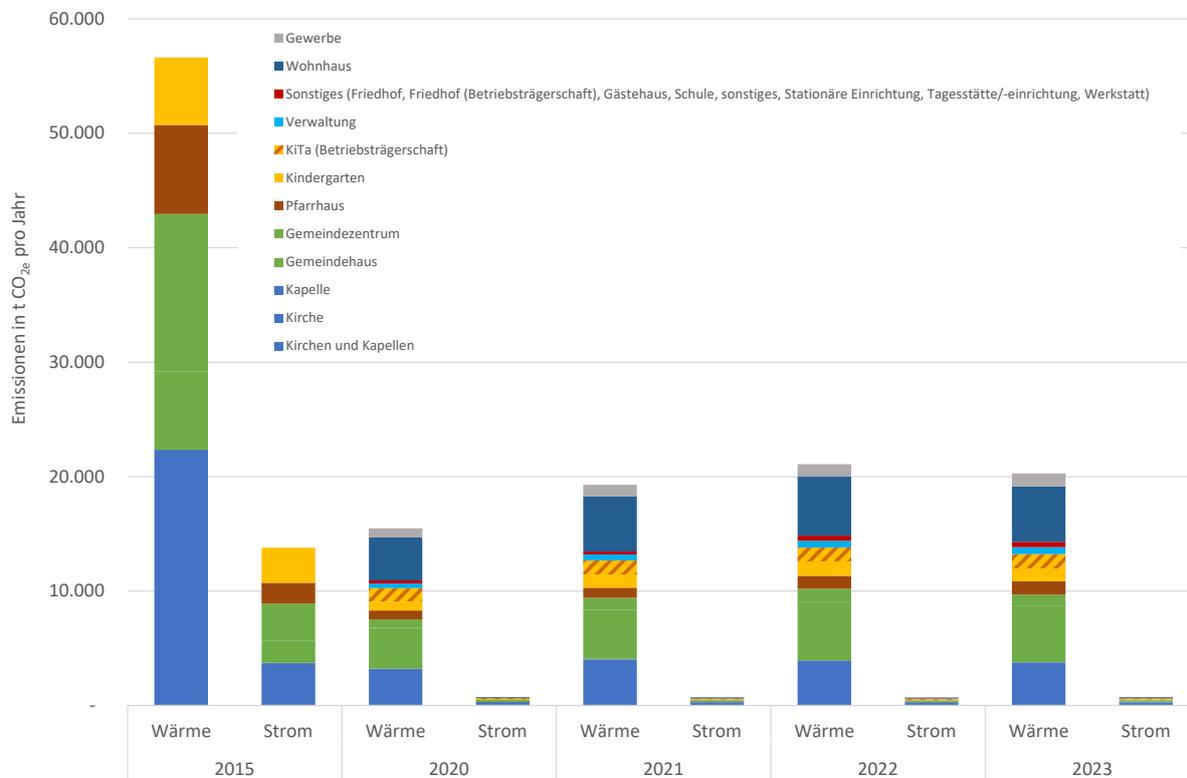


Abbildung 10: Emissionen in t CO<sub>2e</sub> pro Jahr für die Jahre 2015 und 2020 bis 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Daten des Jahres 2015 entstammen dem Klimaschutzkonzept der EKBO, die Daten der Jahre 2020 bis 2023 wurden mittels der durch die Kirchlichen Verwaltungsämter anhand der Energieverbrauchsabrechnungen im Grünen Datenkonto erfassten Daten und den zugehörigen Emissionsfaktoren errechnet.

Die Verteilung der Emissionen aus *Wärme* und *Strom* auf die unterschiedlichen Kirchenkreise ist in Abbildung 11 dargestellt. Auf die Darstellung der Jahre 2015, 2020 und 2021 wurde wie oben beschrieben verzichtet. Zwischen den Kirchenkreisen sind erhebliche Unterschiede festzustellen, sowohl, was die Gesamtemissionen betrifft, als auch die Verteilung auf die unterschiedlichen Nutzungsarten.

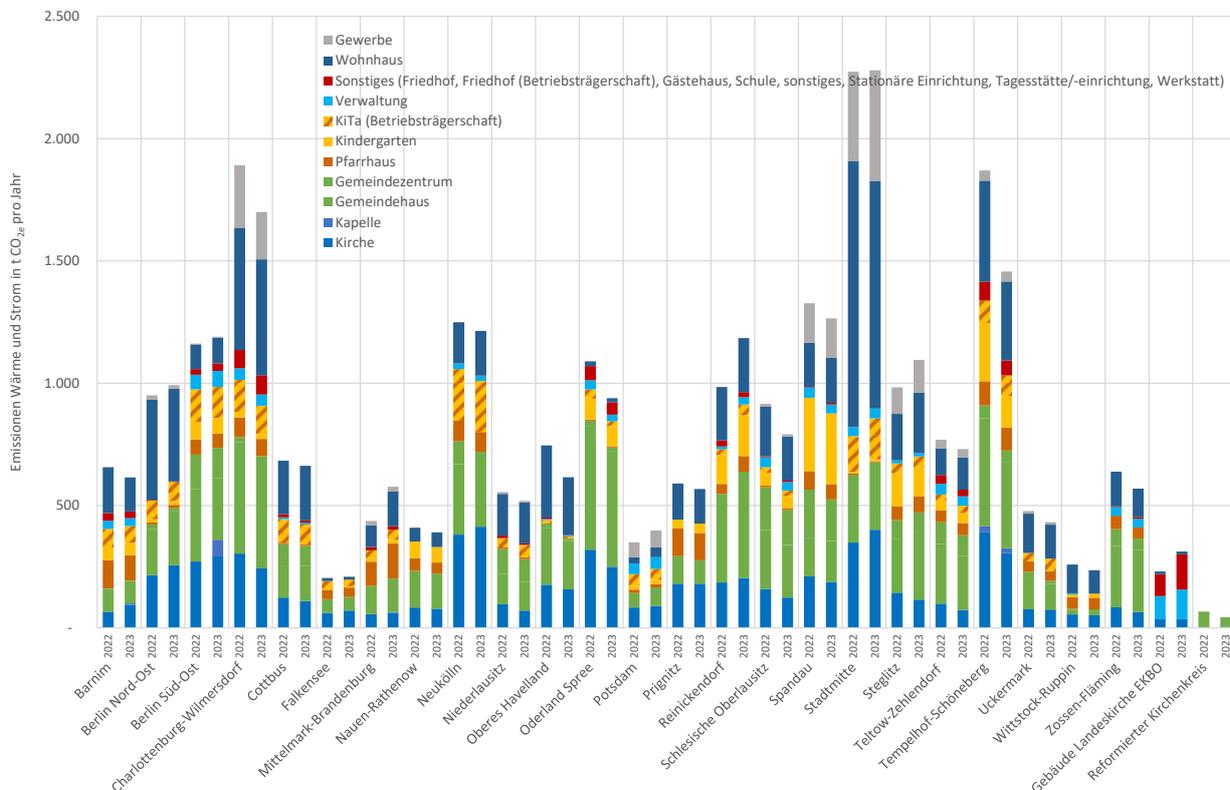


Abbildung 11: Summe der Emissionen *Wärme* und *Strom* der Kirchenkreise in t CO<sub>2e</sub> pro Jahr für die Jahre 2022 und 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten.

Ein weiterer wichtiger Baustein des Klimaschutzgesetzes ist die innerkirchliche Klimaschutzabgabe in Höhe von 125 € pro Tonne CO<sub>2e</sub>. Diese Klimaschutzabgabe wird in Klimaschutzfonds auf Ebene der Kirchenkreise eingezahlt und ausgereicht für Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich. Nicht alle Emissionen, für die kirchliche Stellen *direkt* oder *indirekt* verantwortlich sind, sind abgabepflichtig. So sind z.B. Emissionen, die bei vermieteten Wohnungen oder Gebäuden durch Dritte entstehen, nicht abgabepflichtig, obwohl die jeweilige kirchliche Stelle für die Art der dort verwendeten Heizung als EigentümerIn und TrägerIn der Baulast verantwortlich zeichnet. Herangezogen werden nur Emissionen, die *direkt* mit der kirchlichen Arbeit zu tun haben. Nicht berücksichtigt werden u.a. die Nutzungsarten „Wohnhaus“, „Gewerbe“ und „KiTa (Betriebsträgerschaft)“. Die abgabepflichtigen Emissionen stellen sich dann wie folgt dar (Abbildung 12):

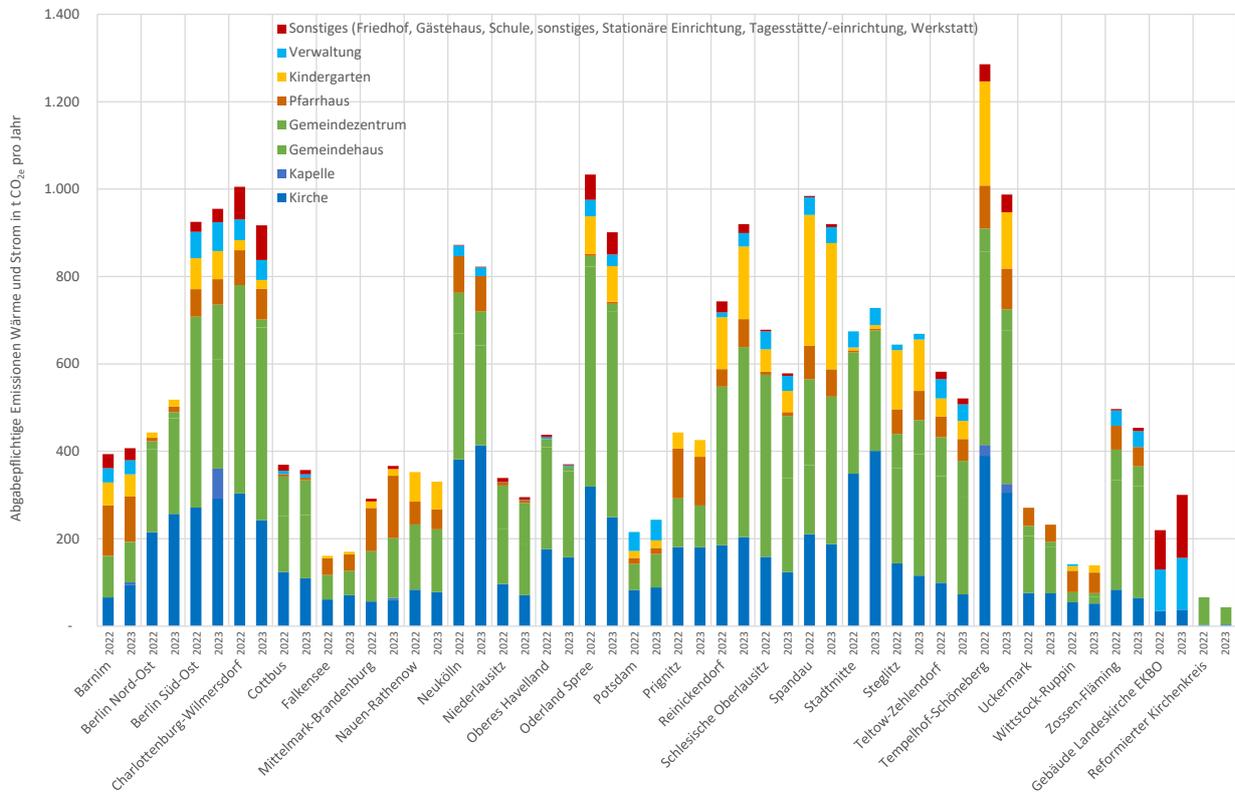


Abbildung 12: Abgabepflichtige Emissionen *Wärme* und *Strom* der Kirchenkreise in t CO<sub>2e</sub> pro Jahr für die Jahre 2022 und 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten.

Auch hier sieht man sowohl erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Kirchenkreisen als auch erhebliche Unterschiede, was die Gesamtemissionen betrifft. Generell kann man aber feststellen, dass ein Großteil der Emissionen im Bereich Gemeindehäuser/Gemeindezentren entsteht, gefolgt von beheizten bzw. temperierten Kirchen und Kapellen. Einen kleineren Anteil stellen Pfarrhäuser und Verwaltungsgebäude dar. In einigen Kirchenkreisen sind Kindertagesstätten für einen großen Teil der Emissionen verantwortlich.

Die Gesamtemissionen sowie die Klimaschutzabgabe der jeweiligen Kirchenkreise für die Jahre 2023 und 2024 (jeweils auf Basis der Energieverbrauchsdaten des Vorjahres ermittelt) sind in Abbildung 13 dargestellt. 2022 betragen die Gesamtemissionen aus *Strom* und *Wärme* der EKBO 14.332 t CO<sub>2e</sub>, die Klimaschutzabgabe 2023 belief sich auf rund 1,79 Mio. Euro. 2023 betragen die Gesamtemissionen aus *Strom* und *Wärme* 13.887 t CO<sub>2e</sub>, die Klimaschutzabgabe 2024 belief sich auf rund 1,74 Mio. Euro.

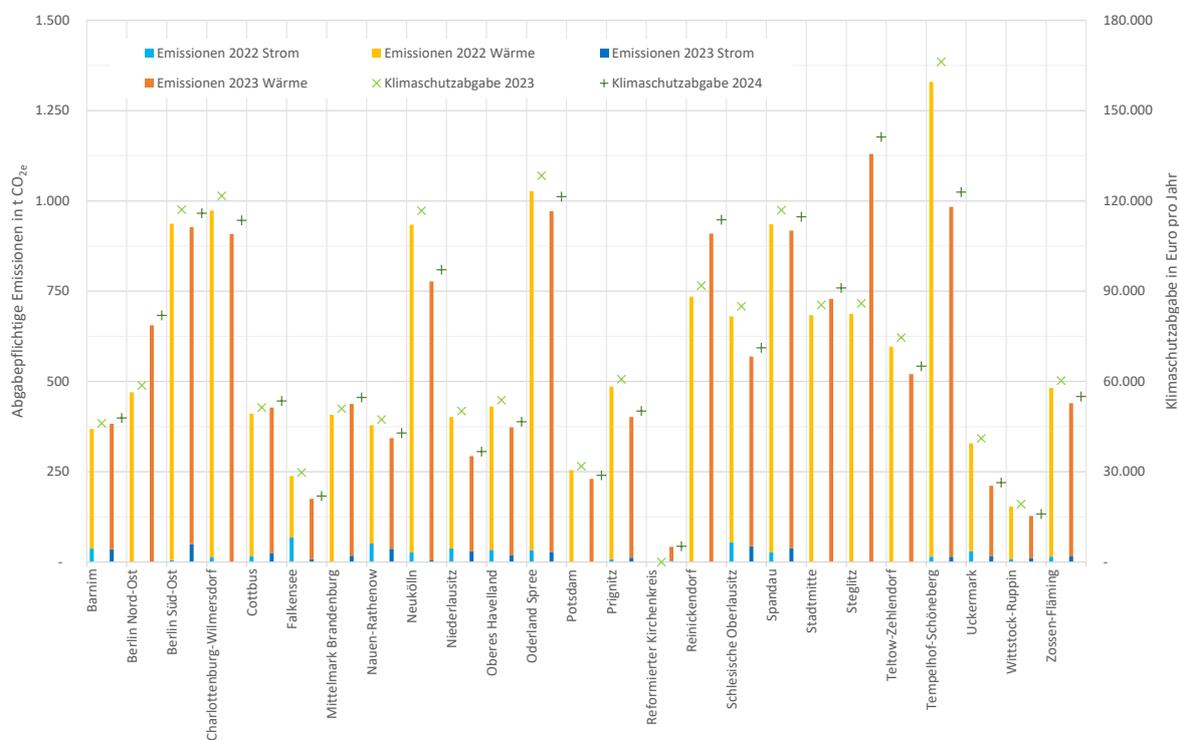


Abbildung 13: Abgabepflichtige Emissionen Wärme und Strom der Kirchenkreise in t CO<sub>2e</sub> pro Jahr und Klimaschutzabgabe in Euro für die Jahre 2022 und 2023 der unterschiedlichen Nutzungsarten.

Als Ziel, bis wann es in der EKBO keine Emissionen mehr geben soll (Treibhausgasneutralität), wurde im Klimaschutzgesetz das Jahr 2050 festgelegt. Als Basisjahr wurde das Jahr 2020 festgelegt. Dieser Zeitraum von 30 Jahren wurde mittlerweile durch das Bundes-Klimaschutzgesetz, das Treibhausgasneutralität bis 2045 vorschreibt (§ 1 Absatz 3 KISchG: „Weitergehende staatliche und kirchliche Regelungen bleiben unberührt.“) auf 25 Jahre verkürzt. Die jeweiligen Zielpfade sind in Abbildung 14 dargestellt. Die schwarze durchgezogene Linie stellt den ursprünglich im Klimaschutzgesetz der EKBO festgelegten Zielpfad dar. In Blau-Gestrichelt dargestellt ist der Zielpfad, wie er durch das Bundes-Klimaschutzgesetz vorgegeben wird. Wie oben schon dargestellt, handelt es sich bei den Daten für 2020 nicht um einen konsolidierten Bestand, weshalb vorgeschlagen wird, 2022 als Basisjahr festzulegen. Bleibt man bei der staatlichen Vorgabe 2045 als Zieljahr und legt als Startjahr 2022 fest, wäre der Pfad der blauen, durchgezogenen Linie folgend.

Die Klimaschutzrichtlinie der EKD sieht eine Reduktion der Emissionen um 90 % bis 2035 und auf „Null“ bis 2045 vor (siehe hier <https://kirchenrecht-uek.de/document/51466> § 3 Absatz 1), folgt also keinem linearen Pfad. Diese Richtlinie wurde in Kammer und Rat der EKD einstimmig beschlossen. Es wird empfohlen, dass die EKBO § 1 Absatz 4 der Klimaschutzrichtlinie der EKD („Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.“) bzgl. dieses Zielpfades folgt.

Schaut man sich *generell* die Geschwindigkeit der Reduktion von Treibhausgasemissionen im Gebäudebereich an und setzt voraus, dass diese zukünftig auf diesem Niveau verbleibt, ist nicht davon auszugehen, dass das Ziel 90 % Reduktion bis 2035 einzuhalten ist. Gleichzeitig steht nur noch ein begrenztes Budget an Emissionen zur Verfügung, die maximal ausgestoßen werden dürfen, um das 1,5°-Ziel einzuhalten (siehe hierzu z.B. das Positionspapier der FEST zur Definition von Klimaschutzzielen und Reduktionspfaden im kirchlichen Kontext „Treibhausgas- und Klimaneutralität der Kirchen“). Alle CO<sub>2e</sub>-Emissionen, die darüber hinaus in die Atmosphäre gelangen, sorgen mittel- bis langfristig für massive Schäden an Klima und Umwelt und gefährden somit massiv Leben und Gesundheit der Menschen.

Genau dies wird durch den in der EKD-Klimaschutzrichtlinie vorgesehen Zielpfad berücksichtigt. Der Zielpfad, der die EKD-Klimaschutzrichtlinie und eine Änderung des Basisjahres auf 2022 berücksichtigt, ist durch eine grüne, durchgezogene Linie dargestellt. Der Zielpfad ohne Änderung des Basisjahres wird durch die grün-gestrichelte Linie dargestellt.

Die momentane Entwicklung der Treibhausgasemissionen der EKBO, ausgehend vom veränderten Basisjahr 2022, bildet die schwarz-gestrichelte Linie ab. Dieser Trend basiert allerdings nur auf den Daten aus 2 Jahren. Die Aussagekräftigkeit dieses Trends ist also kritisch zu hinterfragen, bis weitere Daten vorliegen.

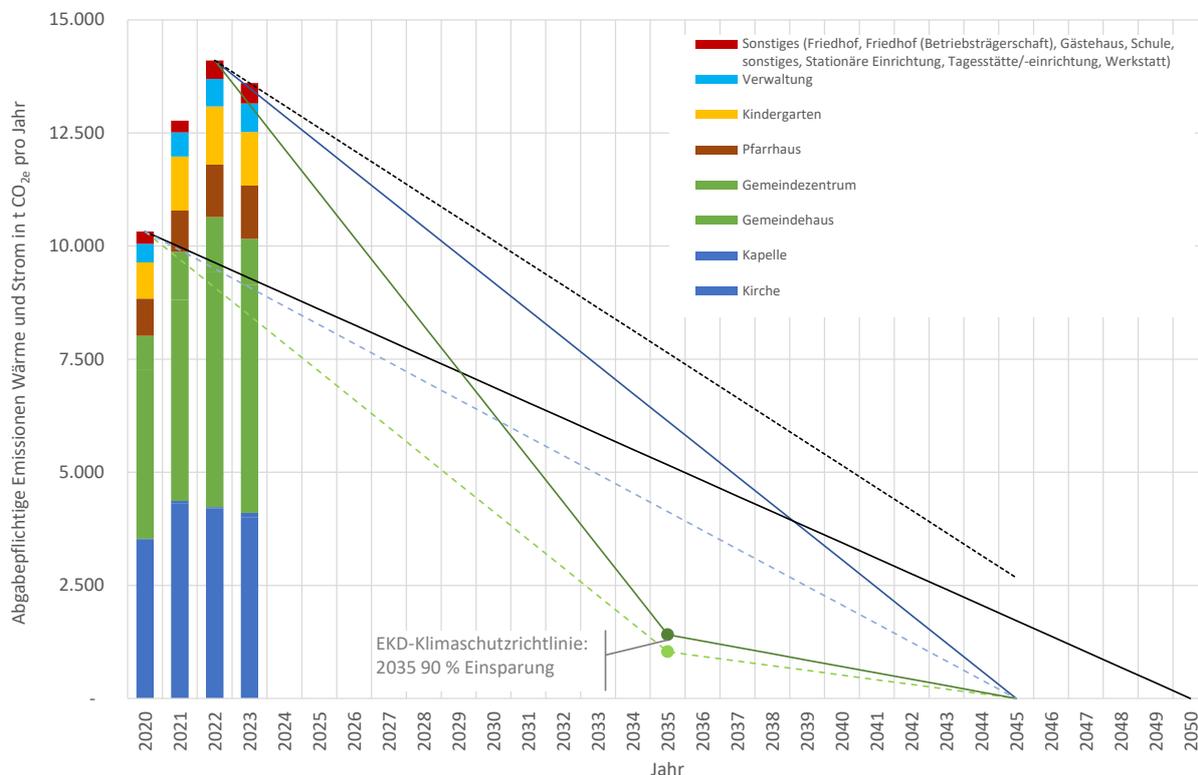


Abbildung 14: Abgabepflichtige Emissionen *Wärme* und *Strom* der Jahre 2020 bis 2023. Schwarze durchgezogene Linie: ursprünglich im KISchG festgelegter Zielpfad (2050 „null“, ausgehend von den Daten für 2020). Blaue gestrichelte Linie: im KISchG festgelegter Zielpfad unter Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (2045 „null“, ausgehend von den Daten für 2020).

### 3.2.5 Ökumenische Zusammenarbeit

Neben anderen Aspekten (siehe z.B. „Faire Gemeinde“ unter 7.2) organisieren die EKBO und das Erzbistum Berlin zweimal jährlich, jeweils im Wechsel, ein „Ökumenisches Netzwerktreffen Klima- und Umweltschutz“ für alle am Klima- und Umweltschutz Interessierten. Die Themenwahl orientiert sich an konkreten Fragestellungen, die meistens aus den Gemeinden kommen.

## 4. Weiterarbeit in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Beschaffung und Mobilität

Durch § 10 Absatz 2 KISchG wird die Kirchenleitung mit der Weiterarbeit in den Bereichen sonstige Immobilien, Beschaffung und Mobilität beauftragt. Im Kontext der Weiterarbeit werden unter „sonstige Immobilien“ land- und forstwirtschaftliche Flächen verstanden. Im Folgenden werden die Bemühungen in diesen drei Bereichen dargestellt. Bereits am 21. Januar 2022 beschloss die Kirchenleitung die Prüfung einer Reihe von konkreten Maßnahmen zur Weiterarbeit in den drei Bereichen. Am 12. Juli 2024 wurde die bisherige Umsetzung dieses Beschlusses von der Kirchenleitung zur Kenntnis genommen und die konkrete Weiterarbeit an Maßnahmen beschlossen, wie sie im Folgenden aufgeführt sind.

## **4.1. Maßnahmen im Bereich Land- und Forstwirtschaft**

### **4.1.1. Landwirtschaft Musterlandpachtvertrag**

Der Musterlandpachtvertrag der EKBO befindet sich seit längerem in Überarbeitung. Ziel der Überarbeitung ist neben verpflichtenden Punkten eine Liste mit verschiedenen ökologischen Maßnahmen, die zu mehr Umwelt- und Klimaschutz auf kirchlichen, landwirtschaftlich genutzten Flächen beitragen. Die PächterInnen sollen aus den verschiedenen möglichen Maßnahmen eine Mindestanzahl an Maßnahmen auswählen, die zu den Bedingungen des jeweiligen Standortes passen. Ein Konsultationsprozess zu möglichen ökologischen Maßnahmen läuft seit Mai 2024. Zuständig ist Referat 6.3 in Abstimmung mit dem Umweltbüro. Ziel der Überarbeitung ist Ende 2024.

Im Rahmen einer Bachelorarbeit von Oktober 2023, in Kooperation mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde, wurden verschiedene mögliche Maßnahmen modellhaft (theoretisch) in Landwirtschaftsbetriebe, die auch Kirchenland pachten, integriert und eine (ökonomische) Folgenabschätzung vorgenommen.

### **4.1.2. Forstwirtschaft – ökologischer Waldumbau**

Ähnlich wie beim Musterlandpachtvertrag gibt es seit längerem die Überlegung, mit einer Maßnahmenliste zu arbeiten, die das Ziel hat, den ökologischen Waldumbau und ökologische Bewirtschaftungsformen im Kirchenwald zu fördern. Eine vergleichbare Liste liegt noch nicht vor. Geprüft werden außerdem die Erarbeitung und Verbreitung einer entsprechenden Handreichung, die neben der Maßnahmenliste weitere Informationen beinhaltet. Zuständig ist Referat 6.3 in Abstimmung mit dem Umweltbüro. Die Prüfung und Erarbeitung bzw. Überarbeitung soll fortlaufend erfolgen.

Parallel zu den Überlegungen fanden diverse kircheninterne Beratungen als Arbeitsgespräche mit Interessierten aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen statt und zusätzlich mit hauptberuflichen, kirchlichen Mitarbeitenden (Kirchenförster).

## **4.2. Maßnahmen im Bereich Beschaffung**

### **4.2.1. Rechtsverordnung (RV) zur Vergabe und Beschaffung mit neuem Beschaffungsgrundsatz „Nachhaltigkeit“ (ökofaire Beschaffung)**

Für Regelungen zur Vergabe von Aufträgen für Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen ist eine Rechtsverordnung nach § 35 HKVG (siehe <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/14223>) in Vorbereitung.

Darin soll in Erfüllung des kirchlichen Auftrages zur Bewahrung der Schöpfung bei einer Auftragsvergabe auch der Aspekt der Nachhaltigkeit konkretisiert und berücksichtigt werden. Zuständig ist Referat 6.1 in Abstimmung mit dem Umweltbüro. Ziel der Einführung der Rechtsverordnung ist Mitte 2025.

### **4.2.2. Praktische Umsetzungshilfe zur ökofairen Beschaffung für Online-Einkäufe und für Vorort-Einkäufe**

Zur praktischen Umsetzung einer zukünftigen Vergabe- und Beschaffungsverordnung wurde allen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen der EKBO seit Oktober 2022 die Nutzung des ökofairen Einkaufsportals „wir kaufen anders“ ermöglicht. Das Onlineportal ist entsprechend der Kriterien der ökofairen Beschaffung / Nachhaltigkeit angelegt und ermöglicht den beschaffenden

Personen in kirchlichen Einrichtungen ohne weitere Nachhaltigkeitsprüfungen eine ökofaire Beschaffung sowie zukünftig die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Rechtsverordnung. Das ökofaire Einkaufsportale „wir kaufen anders“ ist ein Kooperationsprojekt mehrerer Landeskirchen und Bistümer.

Seit Zugangsermöglichung im Oktober 2022 haben sich 134 EinkäuferInnen aus kirchlichen Einrichtungen der EKBO im Portal registriert. Die größte NutzerInnengruppe sind dabei die EinkäuferInnen aus den Kirchengemeinden mit 69,31 %, gefolgt von der Gruppe der EinkäuferInnen aus Kirchenkreisen (8,9 %) und den aus Verwaltungsämtern (5,9 %). Am häufigsten wird über das Portal ökofairer Kaffee und Papier für Drucker/Kopierer gekauft (Stand 22. Juli 2024). Die Gesamtzahl der im Einkaufsportale „wir kaufen anders“ von allen neun beteiligten Kooperationspartnern registrierten EinkäuferInnen liegt bei 1.589. Im Vergleich zu den anderen acht Landeskirchen und Bistümern ist der Anteil der EKBO-NutzerInnen noch deutlich steigerungsfähig, allerdings ist der Großteil der anderen Landeskirchen und Bistümer bereits seit deutlich längerer Zeit Kooperationspartner.

Nach den verschiedenen Schulungsangeboten, Kommunikations- und Werbekampagnen, die wiederholt geschaltet wurden, waren jeweils Zuwächse an Registrierungen und Nutzungen zu verzeichnen. Mit diesen Kampagnen wurde und wird immer wieder für die Nutzung des Einkaufsportals geworben – u.a. durch eine Oster- und eine Adventskampagne oder durch eine Testimonialkampagne, in der EinkäuferInnen aus kirchlichen Einrichtungen der EKBO von ihren christlichen Überzeugungen und der Umsetzung des praktischen Einkaufsalltags berichten.

Die Mitfinanzierung des Portals in Höhe von etwa 6.500 Euro jährlich muss weiterhin sichergestellt werden. Die Bewerbung und Kommunikation des Portals müssen kontinuierlich fortgesetzt werden.

Zur Unterstützung von ökofairen Einkäufen vor Ort wurde im Herbst 2022 eine Einkaufshilfe in Form eines Plakates erarbeitet und seitdem kontinuierlich verbreitet.

Die geplante Rechtsverordnung zur Vergabe und Beschaffung (siehe oben 3.2.1) soll die ökofaire Beschaffung in kirchlichen Einrichtungen auf eine verpflichtende Grundlage stellen. Gemeinsam mit den beiden hier genannten, bereits eingeführten, niedrigschwelligen Umsetzungshilfen, um die aus vielen kirchlichen Bereichen wiederholt gebeten wurde, kann sie zu einer deutlichen Steigerung der NutzerInnen-Zahlen des Einkaufsportals sowie der ökofairen Beschaffung an sich beitragen, wie Beispiele aus anderen Landeskirchen zeigen.

Zuständig für die Umsetzung und Weiterführung beider Maßnahmen war und ist das Umweltbüro. Beide Maßnahmen müssen weiterhin kontinuierlich aktualisiert und beworben werden.

#### **4.2.3. Weitere Maßnahmen im Bereich Beschaffung**

Knapp 20 % der kirchlichen Einrichtungen haben ihren Strom bislang noch nicht auf Ökostrom umgestellt und werden bei der Umstellung weiter unterstützt. Beratungen zur Einrichtung von Rahmenverträgen zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Ökostrom fanden statt.

Die Informationsmaterialien für kirchliche Einrichtungen zur Nutzung erneuerbarer Energie (Ökostrom, Biomethan, Holzpellets, Fernwärme u.a.) wurden entsprechend der Markt- sowie technologischen Entwicklungen überarbeitet. Ein Leitfaden zu nachhaltigen Baumaterialien wurde, zusammen mit der inhaltlich federführenden Erzdiözese München und Freiburg und gemeinsam mit dem Kirchlichen Bauamt, den kirchlichen Einrichtungen zur praktischen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Im Konsistorium und im Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf wurde auf den Rechnern die umweltfreundliche Suchmaschine „ecosia“ als Standard-Suchmaschine installiert. In einigen

weiteren Kirchenkreisen gibt es Überlegungen zur umweltfreundlichen Umstellung der Standardsuchmaschine.

### **4.3. Maßnahmen im Bereich Mobilität**

*Die Reihenfolge der Nennung erfolgt entsprechend der Nachhaltigkeits- bzw. Effizienzhierarchie: Vermeiden – Reduzieren – Effizienzsteigerung – Substituieren*

*Zum Teil werden mehrere Maßnahmenziele, die hier separat aufgelistet sind, in einer Maßnahme gebündelt (siehe bspw. 4.3.4 und 4.3.5).*

#### **4.3.1. Reisekostenverordnung /Reisekostenordnung**

Am 14. Juni 2024 verabschiedete die Kirchenleitung die überarbeitete Reisekostenverordnung der EKBO sowie eine Verwaltungsvorschrift mit separaten Regelungen für das Konsistorium und angeschlossene Dienststellen. Schwerpunkt bei der Überarbeitung war die Anpassung der Wegstreckenentschädigung unter Berücksichtigung der verursachten CO<sub>2e</sub>-Emissionen; besondere Zielstellung war dabei die Besserstellung des Fahrrades und des ÖPNV unter Berücksichtigung der Stadt/Land-Problematik. Die geplante Besserstellung des Fahrrades durch eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung konnte nach Vorliegen der Anrufungsauskunft des Finanzamtes nicht eingeführt werden können, da der damit verbundene finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand zu hoch wäre.

Vorbereitend wurde ein umfangreiches Beteiligungs-/Anhörungsverfahren mit GeneralsuperintendentInnen, SuperintendentInnen, Kirchlichen Verwaltungsämtern/ Amtsleitenden, Berliner Missionswerk, Schulstiftung, Religionsunterricht, Diakonisch-Gemeindepädagogischem Dienst und weiteren Stellen durchgeführt. Eine Handreichung und ggf. Schulungen zur Anwendung der überarbeiteten Reisekostenverordnung sind in Vorbereitung. Für die Überarbeitung zuständig war Referat 1.1 in Abstimmung mit dem Umweltbüro. Für die Erarbeitung der Handreichung bzw. Umsetzung der Schulungen zuständig ist die Reisekostenabrechnungsstelle in Abstimmung mit Referat 1.1 und Umweltbüro. Ziel der Handreichung bzw. Schulungen ist Ende 2024.

#### **4.3.2 Digitale Fahrtkostenabrechnung, inkl. Wegstreckenerfassung**

Diese Maßnahme soll nach Prüfung umgesetzt werden, liegt jedoch bisher nicht vor. Mit der Einführung einer digitalen Fahrtkostenabrechnung verbunden werden soll die Erfassung verursachter CO<sub>2e</sub>-Emissionen und die Möglichkeit der Bilanzierung und Analyse des Gesamt-Mobilitätsverhaltens zur Evaluierung und Steuerung von Maßnahmen. Zuständig ist Referat 1.3 in Abstimmung mit dem Umweltbüro und weiteren Stellen. Ziel der Einführung ist Ende 2025.

#### **4.3.3. Mobiles Arbeiten**

Zur Vermeidung von nicht zwingend notwendiger Mobilität von hauptberuflich Mitarbeitenden wurden in einer EKBO-weiten Umfrage bisherige Erfahrungen der Kirchenkreise und Kirchlichen Verwaltungsämter mit bereits bestehenden Dienstvereinbarungen zum mobilen Arbeiten erfragt und ausgewertet. Kirchliche Dienststellen, die Unterstützungsbedarf bei der Erstellung von Dienstvereinbarungen haben, werden individuell begleitet. Fortlaufend zuständig ist Referat 5.2 in Abstimmung mit der HMAV.

#### **4.3.4. Nutzung von Videokonferenzen**

Geprüft wurde die Förderung der Nutzung von Videokonferenzen für regelmäßig stattfindende Termine/Sitzungen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Für hauptamtlich Mitarbeitende findet sich eine entsprechende Regelung in der überarbeiteten Reisekostenverordnung (siehe oben unter 4.3.1). Für ehrenamtlich Mitarbeitende soll eine entsprechende Empfehlung im Zuge der Überarbeitung des GKR-Handbuches aufgenommen werden. Zuständig für die Überarbeitung des GKR-Handbuches ist das Amt für kirchliche Dienste in Abstimmung mit dem Umweltbüro und weiteren Stellen.

#### **4.3.5. Nutzung von öffentlichen Nahverkehrsmitteln**

Im Zuge der Überarbeitung der Reisekostenverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift (siehe oben unter 4.3.1) wurden die Rahmenbedingungen zur Übernahme von Kosten für ÖPNV-Tickets (Umwelttickets, Firmentickets, Jobtickets usw.) im Sinne der Förderung klimafreundlicher Mobilität verbessert.

In einigen Kirchenkreisen sowie im Konsistorium mit seinen angeschlossenen Dienststellen werden den Mitarbeitenden bereits Jobtickets angeboten bzw. ist das Angebot in Vorbereitung (z.B. KK Teltow-Zehlendorf, KK Steglitz, KK Oberes Havelland, KK Oderland-Spree, KK Wittstock-Ruppin).

#### **4.3.6. Bauliche Rahmenbedingungen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität (Fahrradstellplätze und E-Ladeinfrastruktur) sowie Hilfestellungen zur Installation von E-Ladeinfrastruktur an Pfarrhäusern und Gemeindezentren besonders im ländlichen Raum**

Bei der Überarbeitung des Kirchenbaugesetzes (KBauG; <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/79>) im Herbst 2021 wurde ein entsprechender Passus verankert. Allerdings wird der im KBauG verankerte Prüfauftrag nicht zur erforderlichen Umsetzungspraxis führen. Dies liegt vermutlich daran, dass nicht unerhebliche Investitionen erforderlich sind, weswegen weitere Regelungen sinnvoll erscheinen. Prüfung/Erarbeitung von weiteren Regelungen sollten im KBauG bzw. entsprechenden Rechtsverordnungen entwickelt werden und immer im Zusammenhang mit einer sowieso anstehenden Baumaßnahme stehen (z.B. verpflichtende Installation von E-Ladeinfrastruktur bei größeren Reparaturen an Elektroanlagen, Neubau usw.). Zuständig ist Referat 6.4 in Abstimmung mit dem Umweltbüro, Referat 6.2 und ggf. weiteren Referaten. Ziel der Erarbeitung weiterer Regelungen ist Ende 2025.

Hilfestellungen zur Installation von E-Ladeinfrastruktur an Pfarrhäusern und Gemeindezentren, besonders im ländlichen Raum, könnte z.B. in Form einer Handreichung zu Voraussetzungen und zur Schaffung von Rahmenbedingungen für die Errichtung von E-Ladepunkten an Pfarrhäusern und anderen Liegenschaften im ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden. Zuständig ist das Umweltbüro in Abstimmung mit Referat 6.2. und 6.4. Ziel der Erarbeitung der Handreichung ist Ende 2024.

#### **4.3.7. Nutzung von CO<sub>2e</sub>-armen Dienstfahrzeugen**

Diese Maßnahme liegt bisher nicht vor. Die Umsetzung der Rahmenbedingungen für die Anschaffung von CO<sub>2e</sub>-armen Dienstfahrzeugen sollte im Zuge der Erarbeitung und Inkraftsetzung einer Vergabe- und Beschaffungsverordnung erfolgen (s.o. unter 4.2.1)

Seit Frühjahr 2024 nutzt der Bischof einen CO<sub>2e</sub>-armen (elektrischen) Dienstwagen, der an einer Ladesäule im Hof des Evangelischen Zentrums geladen werden kann.

#### **4.3.8. Anschaffung von Dienstfahrzeugen, die statt privater PKW genutzt werden, in Kombination mit Carsharing-Modellen**

Nach Prüfung wurde beschlossen, diese Maßnahme nicht umzusetzen, da der finanzielle und verwaltungstechnische Aufwand als zu hoch eingeschätzt wird.

#### **4.3.9. Dienstradleasing mit Gehaltsumwandlung (Jobrad)**

Diese Maßnahme ist bereits seit längerem in Arbeit. Eine notwendige Öffnung des Tarifvertrages für Angestellte als Voraussetzung für die Einführung eines Jobrad-Angebotes konnte nicht erreicht werden. Seit Mai 2023 werden Pilotprojekte in zwei Kirchenkreisen (Tempelhof-Schönberg als Beispiel für einen städtischen Kirchenkreis sowie Wittstock-Ruppin für einen ländlichen Kirchenkreis) vorbereitet. Nach erfolgter Durchführung und Auswertung der Pilotprojekte, etwa für Herbst 2025 zu erwarten, soll erneut über eine Ermöglichung des Jobrad-Angebots für alle Mitarbeitenden in der EKBO beraten werden. Zuständig ist das Umweltbüro in Abstimmung mit Referat 5.2 und der HMAV sowie den beiden Pilot-Kirchenkreisen mit ihren Kirchlichen Verwaltungsämtern und Kitas. Frist für die mögliche Einführung eines Jobrad-Angebotes für alle Mitarbeitende der EKBO ist Mitte 2026.

#### **4.3.10. Weitere Maßnahmen im Bereich Mobilität**

- Begleitung und Beratung bei der Einrichtung von Jobticket/Firmenticket-Angeboten in diversen Kirchenkreisen und im Konsistorium
- Begleitung und Beratung zur Beschaffung von Lastenrädern in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie der diesbezüglichen Öffentlichkeitsarbeit
- Gemeinsame Untersuchung mit dem ökologischen Verkehrsclub Deutschland VCD, Landesverband Berlin-Brandenburg der Mobilität im ländlichen Raum der EKBO und Veröffentlichung der Ergebnisse in einer Studie. Veröffentlichung der Handreichung „Gemeinsam sind wir beweglicher und klimafreundlicher. Das E-Carsharing-Modell im kirchlichen Einsatz“ (siehe hier [https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1\\_WIR/10\\_Umwelt-und\\_Klimaschutz/Aktuelles/News/20221219\\_E-Carsharing-Modell\\_KK\\_Wittstock-Ruppin\\_Layout\\_final\\_03.pdf](https://www.ekbo.de/fileadmin/ekbo/mandant/ekbo.de/1_WIR/10_Umwelt-und_Klimaschutz/Aktuelles/News/20221219_E-Carsharing-Modell_KK_Wittstock-Ruppin_Layout_final_03.pdf)).

### **5. Kompensationsmaßnahmen für alle Bereiche**

Die Anwendung von CO<sub>2e</sub>-Kompensationsmaßnahmen soll laut Klimaschutzgesetz nach Prüfung und Umsetzung möglicher anderer Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von CO<sub>2e</sub> erst an letzter Stelle stehen. Für die zukünftige Umsetzung bei erstmalig auftretender Notwendigkeit zuständig wäre das Umweltbüro in Abstimmung mit Referat 6.1

### **6. Umweltschutzgesetz**

Die Erarbeitung eines Umweltschutzgesetzes wurde bereits im Zuge der Novellierung des KISchG vom 21. November 2021 gestrichen, da die Maßnahmen für mehr Klimaschutz zum Teil auch den Umweltschutz betreffen (siehe z.B. 4.1).

Nach Prüfung war beschlossen worden, Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes nicht in einem eigenen Umweltschutzgesetz, sondern in anderen juristisch verbindlichen Formen zu regeln, wie z.B. in einem Musterlandpachtvertrag Landwirtschaft (siehe 4.1.1).

## **7. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit**

Nach KISchG § 9 Absatz 2 ist das Konsistorium beauftragt, gemeinsam mit dem Amt für kirchliche Dienste und dem Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit zu leisten.

### **7.1. AKD**

Seit Ende 2023 finden regelmäßige Austauschtreffen zwischen Personen aus dem Leitungsgremium des AKD (bisheriger Direktor Matthias Spenn, Kollegiumsmitglied Holger Bentele), dem Umweltbüro der EKBO sowie einer Vertreterin des ökumenischen Bildungsforums für energieeffiziente Bestandssanierung (BEB, Isabell Köhler) statt. Die neue Direktorin des AKD, Kristina Augst, führt diese Gespräche weiter. Es wurde verabredet, die digitalen Fortbildungsveranstaltungen, die bislang von BEB und Umweltbüro verantwortet wurden, nun in Kooperation mit dem AKD fortzuführen, wobei das BEB und das Umweltbüro für die inhaltliche Planung verantwortlich sind und das AKD die organisatorische Durchführung übernimmt. Bislang haben zwei Veranstaltungen stattgefunden:

1. „Neues Gebäudeenergiegesetz – GEG 2024. Fördermöglichkeiten für energetische Sanierungen kirchlicher Gebäude“ am 25. April 2024
2. „PV-Anlagen und denkmalgeschützte Gebäude der EKBO – Wie passt das zusammen?“ am 09. Juli 2024

Die Teilnahme war jeweils kostenlos möglich. Die zwei Veranstaltungen waren ein großer Erfolg mit vielen Teilnehmenden. Eine weitere Veranstaltung ist für September 2024 geplant. Über weitere Kooperationsmöglichkeiten wird beraten.

### **7.2. KED**

Der KED ist für die Entwicklung und Verleihung des Siegels „Faire Gemeinde“ zuständig und wird dabei unterstützt vom Umweltbüro der EKBO sowie von den beiden anderen Siegelträger-Organisationen, dem Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Berlin sowie dem Ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg (ÖRBB). Das Siegel „Faire Gemeinde“ ist eine hilfreiche Möglichkeit, das Thema der Bewahrung der Schöpfung im Alltag von Kirchengemeinden zu verankern. Mit der Auszeichnung werden Bewahrung der Schöpfung mit Gerechtigkeit und Frieden praktisch zusammengeführt. In vier Kategorien „Bewusst konsumieren“, „Nachhaltig wirtschaften“, „Global denken“ und „Sozial handeln“ überprüfen Kirchengemeinden ihr Handeln und verabreden konkrete Änderungen. In einer Liste möglicher Maßnahmen werden praktische Schritte vorgeschlagen. Gleichzeitig gibt es Spielraum für eigene Ideen der Gemeinden. Aber auch die Frage der globalen Klimagerechtigkeit wird bedacht, zum Beispiel durch die Verankerung von globalem Lernen in Kitas und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Bis Ende des Jahres 2024 sind ca. 30 Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Werke Träger des Siegels „Faire Gemeinde“. Allein 2024 wurden bisher fünf Kirchengemeinden neu ausgezeichnet (Stand Juni 2024). Weitere Auszeichnungen für die zweite Jahreshälfte sind geplant. Zum Kreis der Siegelträger gehören zwei Kirchenkreise der EKBO (Tempelhof-Schöneberg, Zossen-Fläming). Andere Kirchenkreise arbeiten derzeit daran, sich auszeichnen zu lassen (Spandau, Steglitz).

Auf dem Markt der Möglichkeiten während der Christlichen Begegnungstage in Frankfurt im Juni 2024 konnten sich BesucherInnen an drei Ständen zum Siegel „Faire Gemeinde“ informieren.

Zukünftig soll es darum gehen, das Siegel stärker im ländlichen Raum und in der Ökumene bekannt zu machen. Außerdem soll geprüft werden, welche Auswirkungen das Klimaschutzgesetz der EKBO auf die Kriterien des Siegels hat.

### **7.3. Weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

Der Großteil der oben dargestellten Maßnahmen wurde unter Einbindung von verschiedenen Beteiligungsformaten umgesetzt. Je nach Zielstellung der Maßnahmen wurde dabei in Arbeitskreisen, Arbeitsgesprächen, Umfragen, Anhörungsverfahren und Konsultationsprozessen gearbeitet. Dieser Teil der Öffentlichkeitsarbeit basiert auf einem Kommunikations- und Einbindungskonzept, das seit August 2021 im Einsatz ist.

Über die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes sowie anderer Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes wird auf den Kommunikationsmedien der EKBO, des Umweltbüros sowie des AKD informiert, wie beispielsweise den Internetseiten, in den Sozialen Medien und verschiedenen Newslettern. In Publikationen, Vorträgen, Veranstaltungen wie bspw. auch die Reihe „Reli fürs Klima“ sowie über entsprechende Pressearbeit wird über die verschiedenen Maßnahmen informiert und berichtet. Die Öffentlichkeitsarbeit reicht dabei immer wieder weit über die EKBO hinaus in andere Landeskirchen, Bistümer und in die nicht-kirchliche (Fach-)Öffentlichkeit.